

Energieförderungsverordnung EnFV

28.5.2024

Exkurs: Solar-Express

Planungs- und Investitionssicherheit für alpine Solaranlagen:

- Der Solar-Express enthält sehr ambitionierte Anforderungen an die Fristen. In der Nationalrats-Debatte vom 21.12.2023 zum Beschleunigungserlass hat BR Röstli eine Verordnungsanpassung in Aussicht gestellt, mit der die Förderung der speziell teuren alpinen Anlagen für die Zeit nach 2025 erreicht werden kann. Die Anpassung solle eine Erhöhung des Höhenbonus bei den gewöhnlichen Einmalvergütungen vorsehen, sodass die gleiche Vergütung, wie sie gemäss «Solar-Express» möglich ist, auch längerfristig möglich sein wird.
- Aufgrund umfangreicher Investitionen ist für die alpinen Solaranlagen die Planungs- und Investitionssicherheit von entscheidender Bedeutung. Um diese für die Projektanten zu erhöhen, ist die von BR Röstli angesprochene Anpassung der Verordnung dringend notwendig und möglichst sofort in Angriff zu nehmen, denn die eng getakteten Projektzeitpläne erfordern zum Beispiel für einen Baustart im Frühling 2025 in Kürze definitive Materialbestellungen.
- Im Weiteren ist davon auszugehen, dass es ohne gesicherte wirtschaftliche Perspektive mangels ausreichender Förderung schwieriger sein wird, die Bevölkerung in einer Gemeindeversammlung vom Projekt zu überzeugen.

Spezialauktion: Es ist die Einführung einer Spezialauktion für alpine Solaranlagen zu prüfen anstelle des Höhenbonus. Eine solche Auktion scheint einfacher umsetzbar zu sein. Die Gebotsrunden müssten mit genügend zeitlichem Vorlauf bekannt gegeben werden, damit die Projektanten genügend Zeit haben, sich vorzubereiten.

Alternativ ist der Höhenbonus anzupassen: Der Höhenbonus ist den heutigen Anforderungen anzupassen. Der VSE hatte schon in seiner Stellungnahme (Juli 2022) einen speziellen Höhenbonus gefordert. Der geltende Höhenbonus wurde vor seiner Einführung nicht vernehmlicht und der Erläuterungsbericht vom November 2022 liefert nur wenig sachlich begründete Informationen zur Festlegung der bestehenden Grenze von 1500 m. ü. M. gemäss Art. 38 Abs. 1^{quater} EnFV. Im Fokus der Förderung steht die Winterstromproduktion, weshalb das Kriterium nicht direkt an eine willkürliche Höhengrenze geknüpft sein soll, sondern analog zum Art. 71a Abs. 2 Bst. b EnG an die Winterstromproduktion. Demnach könnte für den Anspruch des Bonus das Kriterium der Grenze von 1500 m. ü. M. durch 500 kWh Winterstromproduktion pro 1 kW installierter Leistung ersetzt werden.

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 2 Begriffe In dieser Verordnung bedeuten: a. Hybridanlage: Anlage, die mehrere erneuerbare Energieträger zur Elektrizitätsproduktion nutzt;	Art. 2 Bst. g In dieser Verordnung bedeuten:		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. Biomasse: sämtliches durch Photosynthese direkt oder indirekt erzeugtes organisches Material, das nicht über geologische Prozesse verändert wurde; dazu gehören auch sämtliche Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus der Biomasse stammt;</p> <p>c. biogenes Gas: aus Biomasse hergestelltes Gas;</p> <p>d. Nettoproduktion: Elektrizitätsmenge nach Artikel 11 Absatz 2 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV);</p> <p>e. Abwärme: nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Wärmeverluste, die aus Energieumwandlungsprozessen oder aus chemischen Prozessen, beispielsweise in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), entstehen, ausgenommen Heizwärme aus Anlagen, welche die gekoppelte Produktion von elektrischer und thermischer Energie als primäre und gleichrangige Ziele haben;</p> <p>f. Wärme-Kraft-Kopplung (WKK): gleichzeitige Bereitstellung von Kraft und Wärme aus dem Umwandlungsprozess von Brennstoff in Gasturbinen, Dampfturbinen, Verbrennungsmotoren, anderen thermischen Anlagen und Brennstoffzellen.</p>	<p>g. steuerbare Wasserkraftanlage: Wasserkraftanlage die eine Flexibilität von mindestens sechs Volllaststunden aufweist.</p>	<p>g. steuerbare Wasserkraftanlage: Wasserkraftanlage die <u>bei Bedarf beziehungsweise bei Belieben eine Flexibilität von mindestens sechs Stunden am Stück auf Volllast betrieben werden kann</u> Volllaststunden aufweist.</p>	<p>Bst. g: Der Wortlaut ist nicht eindeutig. Er könnte auch bedeuten, dass eine Abregelung im Umfang von sechs Volllaststunden als steuerbar zu verstehen ist. Der Erläuterungsbericht ist insoweit aber klar, da er von der Möglichkeit spricht, die Anlage bei Bedarf bzw. bei Belieben sechs Stunden auf Volllast betreiben zu können. Der Verordnungstext sollte daher entsprechend präzisiert werden.</p>
<p>Art. 3 Neuanlagen</p> <p>1 Als Neuanlagen gelten:</p> <p>a. bei Wasserkraftanlagen: Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen;</p>	<p>Art. 3 Abs. 2^{bis}</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. bei den übrigen Technologien: Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden.</p> <p>2 Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt. Ausgenommen davon sind Wasserkraftanlagen.</p> <p>3 Den Entscheid darüber, ob eine Neuanlage vorliegt oder nicht, trifft die Vollzugsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE).</p>	<p>2^{bis} Eine Windenergieanlage gilt als komplett ersetzt, wenn mindestens der Rotor, die Konversionseinrichtung und der Turm ersetzt werden.</p>		
<p>Art. 4 Anlagenleistung Die Leistung einer Anlage bestimmt sich nach Artikel 13 EnV.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>2 Bei Holzkraftwerken bestimmt sich die Leistung nach der vom Hersteller in der Liefervereinbarung genannten Leistung. Ist die Leistung unklar, wird sie von der Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE unter Berücksichtigung aller Anlagenkomponenten festgelegt.</p>		
<p>Art. 8 (Aufgehoben)</p>	<p>Art. 8 Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 29b EnG</p> <p>1 Steht dem Betreiber einer Anlage gestützt auf Artikel 29b EnG das Recht zu, zwischen der Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie und einem Investitionsbeitrag zu wählen, so ist dieses Recht wie folgt auszuüben:</p> <p>a. bei Wasserkraftanlagen: spätestens 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30b^{quinquies});</p> <p>b. bei Photovoltaikanlagen: mit der Einreichung eines Gebots;</p>	<p>a. bei Wasserkraftanlagen: spätestens <u>60 Tage</u> 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30b^{quinquies});</p> <p>b. bei Photovoltaikanlagen: mit der Einreichung eines Gebots, <u>wobei die Wahl keine bindende Wirkung für zukünftige Ausschreibungen hat, falls der Betrei-</u></p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Eine Frist von 60 Tagen ist realistischer und näher an der tatsächlichen Dauer für einen solchen Investitionsentscheid.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Damit wird klargestellt, dass der Wahl keine bindende Wirkung für zukünftige Ausschreibungen zukommt, falls der Betreiber bei der Ausschreibung keinen Zuschlag erhält.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. bei Wind- und Biomasseanlagen: mit der Einreichung des Gesuchs.</p> <p>2 Die für eine Anlage getroffene Wahl gilt auch für weitere erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Anlage.</p>	<p><u>ber keinen Zuschlag erhalten sollte;</u></p>	<p>ten hat.</p>
<p>2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem 2. Abschnitt: Direktvermarktung und Einspeisung zum Referenz-Marktpreis</p>			
<p>Art. 15 Referenz-Marktpreis</p> <p>1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie.</p> <p>2 Für Anlagen, deren Produktion monatlich gemeldet wird, gilt der monatliche Durchschnitt.</p> <p>3 Für Anlagen, deren Produktion vierteljährlich gemeldet wird, gilt der vierteljährliche Durchschnitt.</p> <p>4 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.</p>		<p>4 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise <u>nach Absatz 2 monatlich und nach Absatz 3 vierteljährlich.</u></p>	<p>Abs. 4: Um die Abrechnungsprozesse der Unternehmen effizienter zu gestalten und die Planbarkeit der Unternehmen zu erhöhen, sind die Referenz-Marktpreise möglichst frühzeitig zu veröffentlichen. Für das BFE dürfte der Mehraufwand sehr gering ausfallen, weil der Referenz-Marktpreis für Anlagen nach Abs. 2 ohnehin dem volumengewichteten durchschnittlichen Day-Ahead-Preis pro Monat entspricht. Lediglich die tatsächliche Ausführung der Berechnung und Publikation erfolgt bisher vierteljährlich.</p>
<p>2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem 4. Abschnitt: Gesuchsverfahren</p>			

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 22 Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Teilnahme der Anlage am Einspeisevergütungssystem mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu.</p> <p>2 Diese Verfügung hat für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren keine präjudizielle Wirkung.</p>	<p>Art. 22 Abs. 2</p> <p>2 <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>5. Abschnitt: Laufender Betrieb, Abschluss und Austritt</p>			
<p>Art. 25 Auszahlung der Vergütung</p> <p>1 Die Vollzugsstelle zahlt vierteljährlich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie; Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis. <p>2 Stehen für die Zahlungen nach Absatz 1 nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt sie die Auszahlungen im laufenden Jahr anteilmässig vor. Den Differenzbetrag bezahlt sie im folgenden Jahr aus.</p> <p>3 Die Vollzugsstelle fordert vom Betreiber im Verhältnis zur effektiven Produktion zu viel ausbezahlte Beträge ohne Zins zurück. Sie kann sie auch in der folgenden Zahlungsperiode verrechnen.</p> <p>4 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so stellt die Vollzugsstelle den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung.</p> <p>5 Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.</p>	<p>Art. 25 Abs. 4^{bis}</p> <p>4^{bis} Der übersteigende Teil wird auch für die Dauer, während der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, in Rechnung gestellt.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>6 Reicht der Betreiber die für die Auszahlungen nach Absatz 1 notwendigen Informationen nicht vollständig und fristgerecht ein oder anerkennt er die vom BFE genehmigten Richtlinien der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nicht, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen oder die Anerkennung vorliegen.</p> <p>7 Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle in Rechnung:</p> <p>a. Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;</p> <p>b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.</p>			
<p>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</p> <p>1 Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.</p> <p>2 Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.</p> <p>3 Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt aus:</p> <p>a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015; und</p> <p>b. dem Basisbetrag nach Absatz 4.</p> <p>4 Der Basisbetrag entspricht:</p> <p>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,44 Rp./kWh;</p> <p>b. bei Wasserkraftanlagen: 0,17 Rp./kWh;</p> <p>c. bei KVA: 0,05 Rp./kWh;</p> <p>d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,17 Rp./kWh.</p>	<p>Art. 26 Abs. 4</p> <p>4 Der Basisbetrag entspricht:</p> <p>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,22 Rp./kWh;</p> <p>b. bei Wasserkraftanlagen: 0,09 Rp./kWh;</p> <p>c. bei KVA: 0,03 Rp./kWh;</p> <p>d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,09 Rp./kWh.</p>	<p>4 <i>gem. geltendem Recht</i></p>	<p>Abs. 4: Das aktuelle Bewirtschaftungsentgelt ist angemessen. Der Basisbetrag soll nun halbiert werden. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen auch noch die Erfahrungswerte, weil die Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts erst vor einem Jahr (01.04.2023) geändert wurde.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p><u>5 (neu) Die Vollzugsstelle veröffentlicht das Bewirtschaftungsentgelt monatlich.</u></p>	<p>Die Gründe für die Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts bleiben unklar. Am 1. Juli 2023, hat bereits eine Angleichung des Bewirtschaftungsentgelts an die Marktpreise (Ausgleichsenergie-Preise) stattgefunden. Eine Modifikation durch den Mantelerlass stellt eine erhebliche Belastung dar.</p> <p>Es fehlt an einer transparenten Begründung für diese Anpassungen, die zudem auch Anpassungen bestehender Verträge bedingen sowie die weitere Marktentwicklung für Erneuerbare Energien (EE) behindern.</p> <p>Die angesprochenen Fortschritte der Prognose («Künstliche Intelligenz») können wir nicht nachvollziehen. Bei den Wettermodellen sind schon lange Ansätze von künstlicher Intelligenz im Einsatz, aber trotzdem sind sie in etlichen Fällen in der nötigen Granularität (zeitlich und örtlich) nur bedingt brauchbar. Genau in den Fällen, bei denen die Wetterprognose nicht zutrifft, entstehen auch hohe Ausgleichsenergiekosten.</p> <p>Das erwähnte Beispiel der BG-EE (Bilanzgruppe EE) ist aus unserer Sicht wenig aussagekräftig und reflektiert nicht die tatsächliche Marktentwicklung, da nach Einführung der Direktvermarktung eine Umstrukturierung innerhalb der BG-EE stattgefunden hat.</p> <p>Die Prognosegüte selbst ist zudem auch nicht allein ausschlaggebend für die Vermarktungskosten, da auch weitere Marktentwicklungen die Ausgleichsenergiepreise treiben und die Vermarktung belasten.</p> <p>Zusammenfassend entspricht eine Reduktion des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts nicht den Markterfordernissen und den Interessen eines EE-Ausbaus sowie der EE-Vermarktung.</p> <p>Abs 5: Ab der Produktionsperiode Q2/2023 wird das Bewirtschaftungsentgelt monatlich festgelegt aber nur vierteljährlich publiziert. Ein Angleich der Publikations- an die Berechnungsperiodizität ist deshalb wünschenswert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30</i></p> <p>2a. Kapitel: Gleitende Marktprämie</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		
	<p>Art. 30a Allgemeine Anforderungen</p> <p>Für die Anschlussbedingungen und die zu vergütende Elektrizität gelten die Artikel 10 und 11 EnV sinngemäss auch für Betreiber von Anlagen im System der gleitenden Marktprämie.</p>		
	<p>Art. 30a^{bis} Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen</p> <p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine gleitende Marktprämie erhält, hat der zuständigen Behörde Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage im Zusammenhang mit dieser Erweiterung oder Erneuerung vorgenommen werden sollen.</p> <p>2 Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert.</p> <p>3 Der Anteil der mit der gleitenden Marktprämie zu vergütenden Elektrizität wird nach einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>4 Erfolgt die Meldung nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber der Vollzugsstelle oder dem BFE die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der Vergütung, die ihm gestützt auf die Anpassung nach Absatz 3 zusteht, ohne Zins zurückzuerstatten.</p>		
	<p>Art. 30a^{ter} Folgen des Nichteinhaltens von Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen</p> <p>1 Werden Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>so besteht für die Dauer der Nichteinhal- tung kein Anspruch auf die gleitende Markt-prämie. Ist eine Beurteilungsperi- ode vorgesehen, so entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie rückwir- kend für die gesamte Periode. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstat- ten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p> <p>2 Werden sämtliche Anspruchsvorausset- zungen und Mindestanforderungen wie- der eingehalten, so besteht ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf die glei- tende Markt-prämie. Ist eine Beurtei- lungsperiode vorgesehen, besteht der Anspruch rückwirkend für die gesamte Periode in der die Voraussetzungen wie- der eingehalten wurden. All-fällige Nach- zahlungen werden nicht verzinst.</p> <p>3 Liegen für das Nichteinhalten von An- spruchsvoraussetzungen oder von Min- destanforderungen Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann er gegenüber der zuständigen Be- hörde darlegen, mit welchen Massnah- men er erreichen will, dass sie wieder eingehalten werden. Die zuständige Be- hörde kann ihm eine an-gemessene Frist für die Umsetzung dieser Massnahmen einräumen und Auflagen machen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt der An- spruch auf die gleitende Marktprämie be- stehen, sofern allfällige Auflagen erfüllt werden.</p> <p>4 Werden nach Ablauf der Frist weiterhin nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzun- gen und Mindestanforderungen eingehal- ten, so entfällt der Anspruch auf die glei- tende Marktprämie mit Ablauf der Frist</p>		
	<p>Art. 30a^{quater} Ausschluss und Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie</p> <p>1 Die zuständige Behörde verfügt den Aus- schluss eines Betreibers aus dem System</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>der gleitenden Marktprämie, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:</p> <p>a. wiederholt nicht eingehalten werden und die gleitende Marktprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge nicht ausbezahlt wurde (Art. 30a^{ter} Abs. 1);</p> <p>b. nach Ablauf der Frist nach Artikel 30a^{ter} Absatz 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres eingehalten worden sind.</p> <p>2 Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig</p>		
	<p>Art. 30a^{quinquies} Referenz-Marktpreis</p> <p>1 Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.</p> <p>2 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise sowie die Durchschnittspreise für die Herkunftsnachweise vierteljährlich.</p> <p>3 Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW berechnet sich der Referenz-Marktpreis abweichend von Absatz 1 jährlich individuell für jede Anlage nach Anhang 6.1. Das BFE teilt dem betroffenen Betreiber den so berechneten jährlichen Referenz-Marktpreis mit.</p>	<p>1 Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von eines Pauschalbetrags für Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.</p> <p>Eventualiter:</p> <p>1 Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zu zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1 und Abs. 2: Für Herkunftsnachweise (HKN) gibt es im Gegensatz zu Strom keinen vergleichbaren Markt, da die Produkte unterschiedlich sind und HKN vor allem Over-the-counter (OTC) gehandelt werden. Daher dürfte die Festlegung eines aussagekräftigen Referenzmarktpreises schwierig sein. Daher ist eine Pauschale für die HKN einzusetzen.</p> <p>Eventualantrag: Gemäss Art. 15 EnG muss nur der angebotene «graue» Strom abgenommen und vergütet werden. Für HKN gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht nicht. Vielmehr beruht die Abnahme und Vergütung von HKN auf einer freiwilligen vertraglichen Basis. Daher kann der Zuzug eines vierteljährlichen Durchschnittspreises gestrichen werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 30a^{sexies} Reduktion der gleitenden Marktprämie bei mehrwertsteuerpflichtigen Betreibern</p> <p>Die gleitende Marktprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 MWSTG steuerpflichtig sind, um den Faktor gemäss Artikel 16 Absatz 4.</p>	<p>Die gleitende Marktprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 MWSTG steuerpflichtig sind, um den Faktor gemäss Artikel 16 Absatz 4. <u>Dies gilt nicht für Technologien, bei denen der Vergütungssatz nicht durch Auktionen festgesetzt wird.</u></p>	<p>Bei dieser Bestimmung ist danach zu differenzieren, ob die Vergütungssätze für eine Technologie auf Basis einer Auktion oder im Einzelfall auf Basis der anrechenbaren Kosten festgelegt werden.</p> <p>Während bei Auktionen die Wirkung des Art 30a^{sexies} eingepreist werden kann, ist dies bei Festlegung des Vergütungssatzes im Einzelfall nicht möglich.</p> <p>Um nicht zu einem Cost-Minus-System (unvollständige Deckung der in Ansatz zu bringenden Kosten) zu gelangen, müssen entweder die Technologien, bei denen der Vergütungssatz nicht mittels Auktion bestimmt wird, aus Art. 30a^{sexies} ausgeschlossen werden oder dieser Effekt muss über die anrechenbaren Kosten ausgeglichen werden (Hinzurechnung eines Betrags in den Kosten, der Art. 30a^{sexies} ausgleicht und die effektiven Kosten deckt).</p>
	<p>Art. 30a^{septies} Vergütungsdauer und Mindestanforderungen</p> <p>1 Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.</p> <p>2 Sie beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder der erheblichen Erneuerung und kann nicht unterbrochen werden. Sie beginnt auch dann zu laufen, wenn der Betreiber für die Anlage noch keine Vergütung erhält.</p> <p>3 Die Mindestanforderungen für Biomasseanlagen sind in Anhang 6.3 festgelegt.</p>	<p>1 Die Vergütungsdauer beträgt <u>40 Jahre für Wasserkraftanlagen sowie 20 Jahre für die sonstigen Technologien.</u></p>	<p>Abs. 1: Für Wasserkraftwerke sind 20 Jahre zu kurz und stehen nicht in Relation zur in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer für diese Anlagen (vgl. Anhang 6.1 Ziff. 4.1.1)</p>
	<p>Art. 30a^{octies} Auszahlung der gleitenden Marktprämie</p> <p>1 Die Vollzugsstelle zahlt die gleitende Marktprämie vierteljährlich aus.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die gleitende Marktprämie jährlich vom BFE ausbezahlt.</p> <p>3 Die zuständige Behörde fordert vom Betreiber Beträge, die im Verhältnis zur effektiven Produktion zu viel ausbezahlt wurden, ohne Zins zurück. Sie kann sie auch in der folgenden Zahlungsperiode verrechnen.</p> <p>4 Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.</p> <p>5 Reicht der Betreiber die Inbetriebnahmemeldung oder andere für die Auszahlungen nach Absatz 1 oder 2 notwendige Informationen nicht vollständig und fristgerecht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen vorliegen.</p> <p>6 Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die zuständige Behörde den Betreibern dafür die gleitende Marktprämie in Rechnung.</p> <p>7 Speist eine Anlage weniger Elektrizität ins Netz ein, als der Anteil der Produktion, der mit der gleitenden Marktprämie vergütet wird, ausmachen würde, so wird nur für die tatsächlich eingespeiste Elektrizität die gleitende Marktprämie vergütet.</p>	<p>2 Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die gleitende Marktprämie jährlich vom BFE ausbezahlt. <u>Im laufenden Jahr erfolgt vierteljährlich eine Akontozahlung auf Basis der Werte des Vorjahres.</u></p>	<p>Abs. 2: Die Akontozahlungen sollen eine gleichmässige Auszahlung der Fördermittel ermöglichen. Insbesondere zu Beginn der Förderdauer ist eine frühzeitige Auszahlung relevant.</p>
	<p>Art. 30a^{novies} Übersteigender Teil</p> <p>1 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so stellt die Vollzugsstelle den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung.</p> <p>2 Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird der übersteigende Teil jährlich vom BFE in Rechnung gestellt.</p> <p>3 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so kann der Betreiber in den Monaten Dezember bis März 10 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten.</p>	<p>3 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so kann der Betreiber in den Monaten Dezember bis März 10 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. <u>Bei Photovoltaikanlagen beträgt der</u></p>	<p>Abs. 3: Die Ausführungen im Erläuterungsbericht, wonach eine Erhöhung dieses Prozentsatzes bei PV-Anlagen lediglich zu Mitnahmeeffekten führen würde, ist nicht zutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Erhöhung dieses</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Der übersteigende Teil wird auch für die Dauer, während der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, in Rechnung gestellt.</p>	<p><u>Wert 40 Prozent.</u></p>	<p>Werts setzt gerade einen Anreiz, die Anlagen auf eine Winterproduktion hin auszurichten. Genau dieser Effekt war auch die Intention des Gesetzgebers und sollte daher hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Erhöhung des Wertes auf 40 % führt nicht zu Mitnahmeeffekten, weil es sich um eine Auktion handelt, bei der die möglichen Mehreinnahmen beim Angebot eingepreist werden. So wird ein Anreiz für zusätzliche Winterproduktion gesetzt. (Wenn man Winterstrom fördern will, dann muss man auch Anreize für Winterstrom setzen).</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30a^{novies}</i> 2. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen</p>		<p>Der VSE begrüsst, dass ein Investor zwischen den Instrumenten Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie wählen kann.</p>
	<p>Art. 30b Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen 1 Die Höhe der Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen wird einzelfallweise bestimmt. 2 Das Vorgehen zur Bestimmung der Vergütungssätze wird in Anhang 6.1 festgelegt. 3 Der Vergütungssatz für eine Wasserkraftanlage beträgt höchstens: a. für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen: 30 Rp./kWh; b. für erhebliche Erneuerungen: 10 Rp./kWh.</p>		<p>Im Falle von erheblichen Erweiterungen schlägt der VSE vor, dass für die massgebliche Mehrproduktion auf die zusätzlichen Winterproduktion abzustellen ist (vgl. Anhang 6.1. Ziffer 4.3). Sollte diesem Vorschlag Folge gegeben werden, bedürfen die Höchstwerte in Abs. 3 einer Überprüfung.</p>
	<p>Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung Ob die Erweiterung oder die Erneuerung einer Wasserkraftanlage erheblich ist, bestimmt sich nach Artikel 47.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 30b^{ter} Zur Verfügung stehende Mittel</p> <p>1 Die Mittel, die für die gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen zugeteilt werden (Art. 36 Abs. 1 EnV), werden im Zweijahresrhythmus verpflichtet..</p> <p>2 Die Gesuche sind jeweils bis zu einem Stichtag einzureichen. Die Stichtage sind der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, der 30. Juni 2030, der 30. Juni 2032 und der 30. Juni 2034.</p> <p>3 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden auch später eingereichte Gesuche nach ihrem Einreichdatum berücksichtigt, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.</p>		
	<p>Art. 30b^{quater} Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten. Für die Bestimmung der Reihenfolge wird bei Anlagen mit neuer Speicherenergie die neu saisonal speicherbare Energiemenge zur Produktion hinzugezählt.</p> <p>2 Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig aus den zugeteilten Mitteln finanziert werden können.</p> <p>3 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um gleitende Marktprämie für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten.</p> <p>4 Werden Mittel, die für ein Projekt reserviert wurden, nicht verwendet, so werden sie</p>	<p>1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten. Für die Bestimmung der Reihenfolge wird bei Anlagen mit neuer Speicherenergie die neu saisonal speicherbare Energiemenge zur Produktion hinzugezählt. Die Projekte nach Anhang 2 zum StromVG haben Vorrang.</p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1 und 3: Im Sinne einer effizienten Förderung sollen alle Projekte – auch Erneuerungen – gleichberechtigten Zugang zur Förderung erhalten. Insbesondere auch, weil die zusätzlichen Einwirkungen auf Umwelt und Landschaft bei Erneuerungsprojekten gegenüber Neuanlagen oder Erweiterungen kleiner sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>bis zum nächsten Stichtag für die Berücksichtigung weiterer Projekte in der Reihenfolge nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt</p>		
	<p>Art. 30b^{quinquies} Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, bei Projekten, für die keine Baubewilligung erforderlich ist, wenn die Bau-reife des Projekts nachgewiesen ist.</p> <p>3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.1 Ziffer 2 zu enthalten. Das BFE kann bei Bedarf weitere Infor-mationen und Angaben verlangen.</p>		
	<p>Art. 30b^{sexies} Mitteilung für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Übt ein Betreiber sein Wahlrecht (Art. 8 Abs. 1 Bst. a) nicht bereits mit der Gesuchs-einreichung aus, teilt ihm das BFE die voraus-sichtliche Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags mit.</p>		
	<p>Art. 30b^{septies} Zusicherung dem Grund-satz nach</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen vo-raussichtlich erfüllt, stehen genügend Mittel zur Verfügung und wurde das Wahlrecht zu-gunsten der gleitenden Marktprämie aus-ge-übt, so sichert das BFE die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Markt-prämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die voraussichtliche Höhe des Vergü-tungssatzes; b. die maximal anrechenbaren Investiti-ons- und Jahreskosten; c. den voraussichtlichen Anteil der produ-zierten Elektrizität, für den die glei-tende Marktprämie gewährt wird; 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>d. die Frist, innerhalb der mit dem Bau zu beginnen ist;</p> <p>e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.</p>		
	<p>Art. 30b^{octies} Fristerstreckung für den Baubeginn und die Inbetriebnahme</p> <p>Kann die gesuchstellende Person die Frist für den Baubeginn oder die Inbetriebnahme aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann das BFE diese auf Gesuch hin verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.</p>		
	<p>Art. 30b^{novies} Inbetriebnahmemeldung</p> <p>1 Die Pflicht zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 55.</p> <p>2 Die gesuchstellende Person muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme einreichen.</p>		
	<p>Art. 30b^{decies} Entscheid</p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt das BFE namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie; b. den Anteil der Nettoproduktion, für den die gleitende Marktprämie gewährt wird: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger: für die ganze Vergütungsdauer; 2. bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.3. c. die tatsächlich angefallenen Investitionskosten; und d. die Parameter für die jährliche Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes. <p>2 Das BFE widerruft die Zusicherung nach Artikel 30b^{sexies} und weist das Gesuch um</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; b. die Inbetriebnahmefrist nicht eingehalten wird; c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht. 		
		<p>Art. 30b^{undecies} (neu) <u>Bei Wasserkraftwerken, für die eine gleitende Marktprämie ausgerichtet wird, gelten die folgenden Ermässigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Für eine Neuanlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 EnG) dürfen während der für den Bau bewilligten Frist und während zehn Jahren ab der Inbetriebnahme auf der gesamten Bruttoleistung keine Wasserzinsen erhoben werden.</u> b. <u>Bei der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung einer bestehenden Anlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 EnG) dürfen während zehn Jahren ab der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlage auf der zusätzlichen Bruttoleistung keine Wasserzinsen erhoben werden.</u> 	<p>Analoge Regelung zu Art. 50a WRG für die gleitende Marktprämie. Ohne diese Ergänzung besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Anlagen mit Investitionsbeitrag gegenüber solchen mit gleitender Marktprämie, welche faktisch zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit der Projektanten führen wird.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30b^{decies}</i> 3. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30b^{undecies} Art. 30b^{decies}</i></p>	
			<p>Der VSE begrüsst den Ansatz, die Höhe der Vergütungssätze durch Auktionen zu bestimmen.</p> <p>Allerdings fällt der Höhenbonus für alpine Solaranlagen zu gering aus, so dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sein wird, insbesondere weil der Winterbonus auf das gesetzliche Minimum gesetzt wird.</p>
	<p>Art. 30c Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen 1 Die Höhe der Vergütungssätze für Photo-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>voltaikanlagen wird durch Auktionen einzelfallweise bestimmt.</p> <p>2 Erfüllt eine Anlage die Voraussetzungen für den Erhalt von Boni nach Artikel 38 Absätze 1^{bis}–1^{quinqües}, so werden diese Boni auch im System der gleitenden Marktprämie zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, gewährt.</p> <p>3 Die Höhe der Boni beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp./kWh; b. Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp./kWh; c. Höhenbonus: 0,7 Rp./kWh; d. Parkflächenbonus: 1 Rp./kWh. 	<p><u>1^{bis} (neu) Für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 9a EnV, die mindestens 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, werden jährlich separate Spezialauktionen durchgeführt.</u></p>	<p>Abs. 1^{bis}: Es ist die Einführung einer Spezialauktion für alpine Solaranlagen zu prüfen anstelle des Höhenbonus. Eine solche Auktion scheint einfacher umsetzbar zu sein. Die Gebotsrunden müssten mit genügend zeitlichem Vorlauf bekannt gegeben werden, damit die Projektanten genügend Zeit haben, sich vorzubereiten.</p>
	<p>Art. 30c^{bis} Zuständigkeiten und Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Für die Zuständigkeiten und die Teilnahmevoraussetzungen sind die Artikel 46a und 46b sinngemäss anwendbar.</p>		
	<p>Art. 30c^{ter} Auktionsverfahren</p> <p>1 Die Vollzugsstelle gibt die Auktionsbedingungen sowie die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt.</p> <p>2 Sie erteilt für diejenigen Gebote einen Zuschlag die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen; b. den günstigsten Ansatz pro Kilowattstunde aufweisen; und c. innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden. <p>3 Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Aukti-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>onsvolumen, so wird das Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 Prozent dieser angebotenen Leistung gekürzt.</p>		
	<p>Art. 30c^{quater} Inbetriebnahmefrist, Friststreckung und Inbetriebnahmemeldung</p> <p>1 Die Anlage ist spätestens 24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.</p> <p>2 Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die die gesuchstellende Person nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.</p> <p>3 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>4 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und die Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Anlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 9a EnV, die mindestens 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, sind spätestens 60 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.</u></p>	<p>Abs. 1^{bis}: Für grosse alpine Solaranlagen ist eine Frist von 24 Monaten wenig realistisch, da sich die Bauzeit auf wenige Monate im Jahr beschränkt und die Zubringerlogistik sehr anspruchsvoll ist.</p>
	<p>Art. 30c^{quinqies} Entscheid</p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie.</p> <p>2 Ist die Leistung der Anlage grösser als im Gebot angegeben, so wird nur für den Anteil der Produktion eine gleitende Marktprämie ausgerichtet, die der im Gebot angegebenen Leistung entspricht. Die Vollzugsstelle verfügt diesen Anteil im Entscheid.</p>		
	<p>Art. 30c^{sexies} Widerruf des Zuschlags</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Die Vollzugsstelle widerruft den Zuschlag, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach der Inbetriebnahme nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; b. die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt; c. der Standort der Anlage nicht dem im Gebot angegebenen Standort entspricht. 		
	<p>Art. 30c^{septies} Publikation zu den Auktionen</p> <p>Zu den Auktionen für die gleitende Marktprämie publiziert die Vollzugsstelle folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gebotstermin; b. den Preismechanismus; c. die Anzahl der eingereichten Gebote; d. die eingereichte Gebotsmenge in kW; e. die Anzahl der Zuschlüsse; f. die Anzahl der ausgeschlossenen Gebote; g. die Gebotsmenge der ausgeschlossenen Gebote in kW; h. den zulässigen Gebotshöchstwert in Rappen pro kWh; i. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert in Rappen pro kWh; j. den durchschnittlichen, mengengewichteten Zuschlagswert in Rappen pro kWh; k. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert, für den ein Zuschlag erteilt wurde, in Rappen pro kWh; l. die niedrigste und die höchste gebotene Leistung in kW; m. die niedrigste und die höchste gebotene Leistung, für die ein Zuschlag erteilt wurde, in kW n. die durchschnittliche Leistung, für die ein Zuschlag erteilt wurde, in kW. 		<p>Hinweis zum französischen Text: Fehler im Titel («relative» statt «relatives»)</p>
	<p>4. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Windenergieanlagen</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 30d Vergütungssätze für Windenergieanlagen</p> <p>1 Die Höhe der Vergütungssätze wird anhand des Referenzanlagenprinzips bestimmt.</p> <p>2 Die Vergütungssätze und die Berechnung je Kategorie und Leistungsklasse sind in Anhang 6.2 festgelegt.</p>		
	<p>Art. 30d^{bis} Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist das Einreichdatum.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.</p>	<p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit <u>der grössten Produktionsmenge der grössten Leistung</u> und zuerst berücksichtigt.</p>	<p>Abs. 2: Für einen effizienten Einsatz der Fördermittel sollte die Produktionsmenge entscheidend sein, nicht die installierte Leistung der Windanlage. Bei Windenergieanlagen ist der Standort für die Produktion entscheidend. Es kann gut sein, dass eine Anlage mit geringerer Leistung an einem guten Standort mehr produziert als eine Anlage mit höherer Leistung an einem weniger guten Standort.</p>
	<p>Art. 30d^{ter} Warteliste</p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.</p>		
	<p>Art. 30d^{quater} Abbau der Warteliste</p> <p>1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf der Warteliste berücksichtigt werden können.</p> <p>2 Die Anlagen auf der Warteliste werden in der Reihenfolge nach Artikel 30dbis berücksichtigt</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 30d^{quinquies} Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist bei der Vollzugstelle einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn die Resultate von Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage oder die Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen sowie ein Gutachten zum Energieertrag am Standort der Windenergieanlage vorliegen. Die Messungen und das Ertragsgutachten müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 6.2 erfüllen.</p> <p>3 Das Gesuch hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.2 zu enthalten.</p>		
	<p>Art. 30d^{sexies} Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugstelle die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu.</p>		
	<p>Art. 30d^{septies} Projektfortschritt, Inbetriebnahme, Fristerstreckung und Meldepflichten</p> <p>1 Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 30d^{sexies} innerhalb der Fristen nach Anhang 6.2 einen Projektfortschritt nach Anhang 6.2 Ziffer 4.1 erzielen und die Anlage in Betrieb nehmen.</p> <p>2 Die Fristen für den Projektfortschritt und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.</p> <p>3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für den Projektfortschritt und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.</p> <p>4 Die gesuchstellende Person muss den erreichten Projektfortschritt innert zwei Wochen schriftlich melden.</p> <p>5 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>6 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und die Unterlagen nach Anhang 6.2 Ziffer 4.3 zu enthalten</p>		
	<p>Art. 30d^{octies} Entscheid</p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie; und b. die Parameter für die Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes. <p>2 Die Vollzugsstelle widerruft die Zusage nach Artikel 30dsexies und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; b. die Fristen für den Projektfortschritt oder die Inbetriebnahme nicht eingehalten werden; c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht. 	<p>c. der Standort der Anlage <u>wesentlich vom nicht dem</u> im Gesuch angegebenen <u>abweicht</u> entspricht.</p>	<p>Abs. 2 Bst. c: Der genaue Standort der Windanlagen kann sich im Verlaufe der Projektumsetzung, die teilweise über zehn Jahre dauert, noch verändern.</p>
	<p>5. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen</p>		
	<p>Art. 30e Kategorien</p> <p>Die einzelnen Kategorien der Biomasseanlagen sind in Artikel 67 definiert.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 30e^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung Ob die Erweiterung oder Erneuerung einer Biomasseanlage erheblich ist, bestimmt sich nach Artikel 68.</p>		
	<p>Art. 30e^{ter} Vergütungssätze für Biomasseanlagen 1 Die Höhe der Vergütungssätze wird anhand des Referenzanlagenprinzips bestimmt. 2 Die Vergütungssätze und die Berechnung je Kategorie und Leistungsklasse sind in Anhang 6.3 festgelegt. 3 Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Vergütungssatz 70 Prozent der Vergütungssätze nach Anhang 6.3.</p>		
	<p>Art. 30e^{quater} Anteil der zu vergütenden Elektrizität bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen bestimmt sich der Anteil der Nettoproduktion der Anlage, der mit der gleitenden Marktprämie vergütet wird, wie folgt: a. bei erheblichen Erweiterungen: aus dem Verhältnis der aufgrund der Erweiterung erzielten Mehrproduktion zur Gesamtproduktion nach der Erweiterung; b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der aufgrund der Erneuerung anfallenden anrechenbaren Investitionskosten zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; er darf jedoch höchstens 70 Prozent der Nettoproduktion nach der Erneuerung betragen.</p>		
	<p>Art. 30e^{quinquies} Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am System</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>der gleitenden Marktprämie ist das Einreichdatum.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.</p>		
	<p>Art. 30e^{sexies} Warteliste</p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.</p>		
	<p>Art. 30e^{septies} Abbau der Warteliste</p> <p>1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf der Warteliste berücksichtigt werden können.</p> <p>2 Die Anlagen auf der Warteliste werden in der Reihenfolge nach Artikel 30e^{quinquies} berücksichtigt.</p>		
	<p>Art. 30e^{octies} Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, bei Projekten, für die keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.</p> <p>3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.3 Ziffer 6 zu enthalten</p>		
	<p>Art. 30e^{novies} Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Teilnahme der Anlage am System</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und legt dabei den voraussichtlichen Anteil der zu vergütenden Elektrizität aufgrund der im Gesuch gemachten Angaben fest.</p>		
	<p>Art. 30e^{decies} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung</p> <p>1 Die Anlage, die erhebliche Erweiterung oder die erhebliche Erneuerung ist innerhalb von drei Jahren ab Erhalt der Verfügung nach Artikel 30e^{novies} in Betrieb zu nehmen.</p> <p>2 Kann die gesuchstellende Person die Inbetriebnahmefrist aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal drei Jahre verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.</p> <p>3 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>4 Die Inbetriebnahmemeldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Inbetriebnahmedatum; b. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS); c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben. 	<p>2 Kann die gesuchstellende Person die Inbetriebnahmefrist aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal drei Jahre verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.</p>	<p>Abs. 2: Es macht keinen Sinn die Verlängerung auf 3 Jahre zu beschränken. Ein allfälliges Gerichtsverfahren kann schnell von längerer Dauer sein.</p>
	<p>Art. 30e^{undecies} Entscheid</p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie; b. den Anteil der Nettoproduktion für den die gleitende Marktprämie gewährt wird; und 		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. die Parameter für die jährliche Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes.</p> <p>2 Für erhebliche Erweiterungen wird der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b vorläufig festgesetzt. Nach drei vollen Kalenderjahren wird der Anteil für den Rest der Vergütungsdauer aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion festgesetzt.</p> <p>3 Die Vollzugsstelle widerruft die Zusage nach Artikel 30e^{novies} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:</p> <p>a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;</p> <p>b. die Inbetriebnahmefrist nicht eingehalten wird;</p> <p>c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht.</p>		
<p>3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 31</i></p> <p>3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zu den Projektierungsbeiträgen, zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen</p>		
<p>Art. 31 Ausschluss des Investitionsbeitrags</p> <p>1 Solange der Betreiber für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kann ihm weder eine Einmalvergütung noch ein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.</p> <p>2 Hat ein Betreiber mit einem Teil seiner Photovoltaikanlage bereits am Einspeisevergütungssystem teilgenommen, so kann er für diesen Teil der Anlage keine Einmalvergütung beantragen.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1</p> <p>1 Solange der Betreiber für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung oder eine gleitende Marktprämie erhält, kann ihm weder ein Projektierungsbeitrag noch eine Einmalvergütung noch ein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.</p>		
<p>Art. 33 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage</p>	<p>Art. 33 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab Inbetriebnahme der Anlage, der Erweiterung oder der Erneuerung während mindestens der folgenden Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <p>a. 15 Jahre bei Photovoltaikanlagen, KVA, Schlammverbrennungs-, Windenergie- und Wasserkraftanlagen;</p> <p>b. 10 Jahre bei Biogasanlagen, Holzkraftwerken, Klärgas- und Deponiegasanlagen.</p> <p>2 Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 15 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.</p> <p>3 Die Betreiber von Photovoltaikanlagen, für die eine Einmalvergütung gemäss Artikel 25 Absatz 3 EnG (hohe Einmalvergütung) gewährt wurde, dürfen während mindestens 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage nicht vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 EnG Gebrauch machen.</p>	<p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab der Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder der erheblichen Erneuerung während mindestens der folgenden Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <p>a. 20 Jahre bei Photovoltaik-, Geothermie- und Windenergieanlagen;</p> <p>b. 15 Jahre bei KVA, Schlammverbrennungs- und Wasserkraftanlagen;</p> <p>c. 10 Jahre bei Biogasanlagen, Holzkraftwerken, Klärgas- und Deponiegasanlagen.</p> <p>2 Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 20 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.</p> <p>3 Die Betreiber von Photovoltaikanlagen, für die eine Einmalvergütung gemäss Artikel 25 Absatz 3 EnG (hohe Einmalvergütung) gewährt wurde, dürfen während mindestens 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage nicht vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 EnG Gebrauch machen.</p>		
<p>Art. 34 Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge</p> <p>1 Für die Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sinngemäss anwendbar.</p> <p>2 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag wird insbesondere ganz oder teil-</p>	<p>Art. 34 Sachüberschrift und Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>Rückforderung der Projektierungsbeiträge, der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge</p> <p>1 Für die Rückforderung der Projektierungsbeiträge, der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sinngemäss anwendbar.</p> <p>1^{bis} Der Projektierungsbeitrag wird zurückgefordert, wenn eine neue Anlage oder die erhebliche Erweiterung einer Anlage trotz Erhalt einer Baubewilligung nicht realisiert wird.</p>	<p>1^{bis} <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1^{bis}: Die Projektierungsbeiträge sollen generell gegen Risiken absichern und nicht nur gegen Risiken im Zusammenhang mit der Baubewilligung.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>weise zurückgefordert, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit nach Artikel 33 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>3 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag wird zudem ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Bedingungen des Energiemarkts zu einer übermässigen Rentabilität führen.</p>			
	<p><i>Gliederungstitel nach Artikel 35</i></p> <p>3a. Kapitel: Projektierungsbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		<p>Der VSE begrüsst im Generellen die Umsetzungsvorgaben zu den Projektierungsbeiträgen.</p>
	<p>Art. 35a Ansatz und Mindestbeitrag</p> <p>1 Der Projektierungsbeitrag beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten.</p> <p>2 Ein Projektierungsbeitrag wird nur gewährt, wenn er mindestens 30 000 Franken beträgt.</p>		<p>Der VSE erachtet die Untergrenze von CHF 30'000 als angemessen.</p>
	<p>Art. 35b Projektierungsbeitrag für Windenergieprojekte</p> <p>1 Der Projektierungsbeitrag für Windenergieanlagen wird pro Projekt und nicht pro Anlage gewährt.</p> <p>2 Der Höchstbeitrag für Windenergieprojekte beträgt 780 000 Franken</p>	<p>2 Der Höchstbeitrag für Windenergieprojekte beträgt <u>1'560'000</u> Franken 780 000 Franken.</p>	<p>Der VSE begrüsst, dass Projektierungsbeiträge pro Projekt und nicht pro Anlage gewährt werden.</p> <p>Abs. 2: Der Beitrag sollte erhöht werden, damit auch grössere Windparks bearbeitet werden.</p>
	<p>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</p>		
	<p>Art. 35c Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs ist das Einreichdatum.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zuerst berücksich-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>tigt, die voraussichtlich die grösste Mehrproduktion an Elektrizität im Verhältnis zum Projektierungsbeitrag aufweisen.</p> <p>3 Gesuche für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG werden vor allen am gleichen Tag eingereichten Gesuchen zuerst berücksichtigt.</p>		
	<p>Art. 35d Warteliste</p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung eines Gesuchs aus, so wird das Projekt in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p> <p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte in der Reihenfolge nach Artikel 35c berücksichtigt.</p>		
	<p>3. Abschnitt: Gesuchsverfahren</p>		
	<p>Art. 35e Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Für Geothermieranlagen kann es erst eingereicht werden, wenn im betreffenden Gebiet vorgängig eine Erschliessung durchgeführt wurde und ein Erschliessungsbericht über die erwartete Produktion des Geothermiereservoirs vorliegt.</p> <p>3 Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag hat sämtliche Angaben und Unterlagen gemäss Anhang 2.2, 2.4 oder 2.6 zu enthalten.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 2 und 3: Bei Geothermie bedeutet dies eine Probebohrung, welche massive Kosten verursacht. Diese sollten Teil der Projektierung oder einer separaten Förderung wie bis anhin sein.</p>
	<p>Art. 35f Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Projektierungsbeitrag dem Grundsatz</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>nach zu und setzt insbesondere Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Höchstbetrag, den der Projektierungsbeitrag nicht überschreiten darf; b. den Zahlungsplan gemäss Artikel 35k. 		
	<p>Art. 35g Jährliche Entwicklungsmeldungen</p> <p>1 Dem BFE ist jährlich eine Entwicklungsmeldung einzureichen.</p> <p>2 Die Meldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Entwicklungsstand; b. den Kostenstand, mit einer detaillierten Auflistung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Projektierungskosten; c. einen aktualisierten Zeitplan. 		
	<p>Art. 35h Meldung des Projektierungsabbruchs</p> <p>1 Wird die Projektierung einer Anlage abgebrochen, so ist dies dem BFE zu melden.</p> <p>2 Die Meldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Entwicklungsstand; b. eine detaillierte Kostenabrechnung mit der Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Projektierungskosten; c. die Gründe für den Abbruch. 		
	<p>Art. 35i Baubewilligungsmeldung</p> <p>1 Nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung ist dem BFE eine Baubewilligungsmeldung einzureichen.</p> <p>2 Die Meldung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Kopie der rechtskräftigen Baubewilligung; b. eine detaillierte Kostenabrechnung mit der Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Projektierungskosten; c. einen Zeitplan für die Realisierung. 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 35j Definitive Festsetzung des Projektierungsbeitrags Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung des Projektierungsabbruchs oder der Baubewilligungsmeldung noch erfüllt, so setzt das BFE den Projektierungsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Projektierungskosten definitiv fest.</p>		
	<p>Art. 35k Gestaffelte Auszahlung des Projektierungsbeitrags 1 Der Projektierungsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt. 2 Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der Beträge, die pro Tranche ausbezahlt werden, einzelfallweise in der Zusage nach Artikel 35f fest (Zahlungsplan). 3 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Projektierungsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusage nach Artikel 35f festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 3: Die Projektierungsbeiträge sollen gemäss Erläuterungsbericht (S. 10) anfängliche Realisierungsrisiken senken. Die definitive Festsetzung des Projektierungsbeitrages erfolgt gem. Art. 35j erst nach der Baubewilligungsmeldung. Zu diesem Zeitpunkt ist das Projekt allerdings schon sehr weit fortgeschritten. Demnach soll im frühen Stadium des Projektes der volle Projektierungsbeitrag ausbezahlt werden können. Nur so kann der Projektierungsbeitrag seine angedachte Wirkung entfalten.</p>
	<p>4. Abschnitt: Anrechenbare Projektierungskosten</p>		
	<p>Art. 35l Für die Berechnung des Projektierungsbeitrags sind Projektierungskosten sowie die Projektierungsleistungen der gesuchstellenden Person anrechenbar, sofern sie: a. in Zusammenhang mit einem Projekt anfallen, das grundsätzlich Anspruch auf einen Investitionsbeitrag hat; b. angemessen sind;</p>		<p>Es fehlt eine Regelung zum Prozess zur Zurrückerstattung der Projektierungsbeiträge, wenn man eine gleitende Marktprämie bezieht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können; und d. effizient ausgeführt werden.</p>		
<p>4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>Art. 38 Berechnung der Einmalvergütung und Ansätze</p> <p>1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen.</p> <p>1^{bis} Für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.</p> <p>1^{ter} Für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.</p> <p>1^{quater} Für Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht, sofern sie eine Leistung von mindestens 150 kW aufweisen und auf einer Höhe von mindestens 1500 m ü. M. installiert wurden.</p> <p>2 Die Ansätze sind im Anhang 2.1 festgelegt. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft sie jährlich. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf deren Anpassung.</p> <p>3 Für grosse Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen</p>	<p>Art. 38 Abs. 1^{quinquies}</p> <p>1^{quinquies} Für grosse Photovoltaikanlagen auf dauerhaften Parkplatzarealen im Freien wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus (Parkflächenbonus) erhöht.</p>	<p>1^{ter} Für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad <u>55 Grad</u>, die ab dem <u>1. Januar 2025</u> 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.</p>	<p>Abs. 1^{ter}: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus geholt werden kann.</p> <p>Das Datum ist auf den 1. Januar 2025 zu setzen, sodass aufgrund des voraussichtlichen Inkrafttretens der Verordnung per 1. Januar 2025 nicht noch rückwirkend Boni ausgezahlt werden müssten.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>wurden, gelten die Ansätze für die angebauten und freistehenden Anlagen, auch wenn sie der Kategorie der integrierten Anlagen angehören.</p> <p>4 Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung entrichtet, die mit der Erweiterung oder Erneuerung erreicht wird. Es wird kein Grundbeitrag entrichtet.</p> <p>5 Wird eine Anlage bereits vor Erhalt der Einmalvergütung erweitert, so werden der Grundbeitrag für den zuerst in Betrieb genommenen Anlagenteil und der Leistungsbeitrag entsprechend dem Inbetriebnahmedatum der einzelnen Anlagenteile ausbezahlt.</p> <p>6 Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Artikel 6 angehören, so berechnet sich der Grundbeitrag nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Ansätze und der Leistungsbeitrag entsprechend den Anteilen der Leistung pro Kategorie.</p>			
<p>Art. 38a Festsetzung der Einmalvergütung durch Auktionen</p> <p>1 Für Projekte zur Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab einer Leistung von 150 kW wird die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt.</p> <p>2 Für Photovoltaikanlagen, die ausserhalb von Bauzonen erstellt werden sollen und die gewisse zusätzliche Kriterien erfüllen, können separate Spezialauktionen durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 38a Abs. 6</p>	<p><u>2^{bis} (neu) Für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 9a EnV, die mindestens 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, werden jährlich separate Spezialauktionen durchgeführt.</u></p>	<p>Abs. 2^{bis}: Begründung vgl. oben Art. 30c Abs. 1^{bis}.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Die mittels Auktionen bestimmte Einmalvergütung besteht aus einem Leistungsbeitrag pro Kilowatt installierte Leistung.</p> <p>4 Weist eine Anlage einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad auf, so wird zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, der Neigungswinkelbonus gemäss Artikel 38 Absatz 1^{bis} oder 1^{ter} gewährt.</p> <p>5 Erfüllt eine Anlage die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 Absatz 1^{quater}, so wird zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, der Höhenbonus gewährt.</p>	<p>6 Erfüllt eine Anlage die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 Absatz 1^{quinqües}, so wird zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, der Parkflächenbonus gewährt.</p>		
<p>5. Abschnitt: Auktionen für die Einmalvergütung</p>			
<p>Art. 46b Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>1 Mit dem Bau der Anlage darf nicht vor dem Zuschlag begonnen werden.</p> <p>2 Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.</p>	<p>Art. 46b Abs. 3 und 4</p> <p>3 Mit der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von 300 Franken zu entrichten.</p> <p>4 Wurde für ein Gebot ein Zuschlag erteilt und wurde die Anlage anschliessend nicht gebaut, ist für Anlagen auf demselben Grundstück die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen während fünf Jahren, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, ausgeschlossen.</p>	<p><u>5 (neu) Kann ein bezuschlagtes Gebot aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht gebaut werden, so wird auf den befristeten Ausschluss einer erneuten Zuschlagserteilung gemäss Abs. 4 verzichtet.</u></p>	<p>Abs. 5: Analog zu den möglichen Fristverlängerungen bei Projektfortschritten, Inbetriebnahmen und Meldepflichten gemäss Art. 23 EnFV soll es auch hier eine Ausnahmeregelung geben, falls berechnete Gründe den Bau der Anlage verunmöglichen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Vollaststunden Elektrizität produziert werden kann; b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird; c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird; d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird; oder e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird. <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder total saniert wird; und b. die Investition im Verhältnis zur Nettoproduktion, die innerhalb der letzten 		<p>d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird <u>oder um mindestens 20 GWh</u>; oder</p>	<p>Abs. 2 Bst. d: Im Falle von grossen Speichern sind 15 Prozent in der Regel nicht zu erreichen.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
fünf vollen Betriebsjahre durchschnittlich in einem Jahr erzielt wurde, mindestens 14 Rp./kWh beträgt.			
3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW			
<p>Art. 51 Zur Verfügung stehende Mittel</p> <p>1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 36 Abs. 2 EnV), werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt.</p> <p>2 Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 31. August 2020, der 31. August 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028 und der 30. Juni 2030.</p> <p>3 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.</p>	<p>Art. 51 Abs. 2</p> <p>2 Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 31. August 2020, der 31. August 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, der 30. Juni 2030, der 30. Juni 2032 und der 30. Juni 2034.</p>		
5. Abschnitt: Bemessungskriterien			
<p>Art. 62 Nicht anrechenbare Kosten</p> <p>1 Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <p>a. die im Zusammenhang mit Anlagenteilen entstehen, die dem Umwälzbetrieb dienen;</p> <p>b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a GSchG und Artikel 10 BGF.</p>	<p>Art. 62 Abs. 1 Bst. c</p> <p>1 Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <p>c. für Anlagenteile, die primär der Wasserversorgung dienen und die zusätzlich auf die Produktion von Elektrizität ausgerichtet sind, wenn keine Zusiche-</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Dient ein Anlagenteil nicht ausschliesslich dem Umwälzbetrieb, so können nur die Kosten nicht angerechnet werden, die auf den Umwälzbetrieb entfallen.</p>	<p>rung dem Grundsatz nach oder keine Bewilligung des früheren Baubeginns nach Artikel 32 erteilt wurde.</p>		
<p>6. Kapitel: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen 1. Abschnitt: Anspruchsvoraussetzungen</p>			
<p>Art. 67 Kategorien</p> <p>1 Als Biogasanlagen gelten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus biogenem Gas, das entweder am Standort des WKK-Moduls oder an einem mit einer betriebseigenen Gasleitung erschlossenen Standort durch die Vergärung von Biomasse erzeugt wird.</p> <p>2 Als Holzkraftwerke gelten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus Holz.</p> <p>3 Als KVA gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen nach den Artikeln 31 und 32 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA).</p> <p>4 Als Schlammverbrennungsanlagen gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen aus Biomasse insbesondere Klärschlämme, Papierschlämme und Schlämme aus der Lebensmittelindustrie nach den Artikeln 31 und 32 VVEA.</p> <p>5 Als Klärgasanlagen gelten Anlagen zur Nutzung von Klärgas aus Abwasserreinigungsanlagen des Gemeinwesens zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, unabhängig davon, ob in diesen Anlagen auch angelieferte Co-Substrate vergärt werden.</p> <p>6 Als Deponiegasanlagen gelten Anlagen zur Nutzung des Gases aus Deponien nach</p>	<p>Art. 67 Abs. 4</p> <p>4 Als Schlammverbrennungsanlagen gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen aus Biomasse insbesondere Klärschlämme, Papierschlämme und Schlämme aus der Lebensmittelindustrie nach den Artikeln 31 und 32 VVEA, auch wenn in diesen Anlagen zusätzlich andere Biomasse eingesetzt wird.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
den Artikeln 35–43 VVEA zur Erzeugung von Elektrizität.			
<p>Art. 68 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgende Beträge erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 100 000 Franken bei Biogasanlagen und Holzkraftwerken; b. 15 Millionen Franken bei KVA und Schlammverbrennungsanlagen; c. 250 000 Franken bei Klärgasanlagen mit einem Einwohnerwert ab 50 000; d. 100 000 Franken bei Klärgasanlagen mit einem Einwohnerwert von weniger als 50 000 und bei Deponiegasanlagen. 	<p>Art. 68 Abs. 1 und 2 Bst. a</p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgende Beträge erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 250 000 Franken bei Biogasanlagen und Holzkraftwerken; 	<p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens <u>15 Prozent</u> 25 Prozent gesteigert wird.</p>	<p>Abs. 1: 25 Prozent ist in absoluten Zahlen eine sehr hohe Schwelle für Erweiterungen und macht diese unter Umständen nicht rentabel. 15 Prozent wären ein vernünftiger Kompromiss.</p>
2. Abschnitt: Investitionsbeitrag			
<p>Art. 70 Ansätze</p> <p>Der Investitionsbeitrag beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Biogasanlagen b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Holzkraftwerke; c. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für KVA, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen. 	<p>Art. 70 Ansätze</p> <p>1 Der Investitionsbeitrag für KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen wird im Einzelfall bestimmt und beträgt 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.</p> <p>2 Der Investitionsbeitrag für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen wird nach dem Referenzanlagenprinzip gestützt auf die Ansätze in Anhang 2.3 bestimmt.</p>		
<p>Art. 71 Höchstbeitrag</p> <p>Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:</p>	<p>Art. 71 Höchstbeitrag</p> <p>Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:</p>	<i>Streichen</i>	<p>Wie der VSE schon mehrfach gefordert hat (vgl. VSE-Stellungnahme zur Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<ul style="list-style-type: none"> a. 12 Millionen Franken für Holzkraftwerke; b. 6 Millionen Franken für KVA und Schlammverbrennungsanlagen; c. 1 Million Franken für Klärgas- und Deponiegasanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> a. 8 Millionen Franken für Biogasanlagen und Holzkraftwerke; b. 6 Millionen Franken für KVA und Schlammverbrennungsanlagen; c. 1 Million Franken für Klärgas- und Deponiegasanlagen. 		2024) verhindert der Höchstbeitrag von 12 Millionen Franken bereits heute einen Ausbau von Kraftwerken. Eine Absenkung des Betrags und Ausweitung der Regelung auf Biogasanlagen verhindert den Ausbau von diesen Anlagen.
<p>4. Abschnitt: Gesuchsverfahren</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 74</i></p> <p>4. Abschnitt: Gesuchsverfahren für KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen</p>		
	<p><i>Gliederungstitel nach Artikel 80</i></p> <p>4a. Abschnitt: Gesuchsverfahren für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen</p>		
	<p>Art. 80a Gesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist bei der Vollzugsstelle einzureichen. 2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. 3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.3 zu enthalten. 		
	<p>Art. 80b Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die voraussichtliche Höhe des Investitionsbeitrags aufgrund der geplanten Anlagenleistung anhand der Ansätze nach Anhang 2.3 und unter Beachtung der Höchstbeiträge nach Artikel 71; b. den voraussichtlichen Anteil der Anlagenleistung für den ein Investitionsbeitrag gewährt wird; 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; er entspricht dem nach Buchstabe a festgesetzten Betrag.</p>		
	<p>Art. 80c Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung</p> <p>1 Die Anlage, die erhebliche Erweiterung oder die erhebliche Erneuerung ist innerhalb von drei Jahren ab Erhalt der Verfügung nach Artikel 80b in Betrieb zu nehmen.</p> <p>2 Für die Fristerstreckung und die Inbetriebnahmemeldung gilt Artikel 30edecies Absätze 2–4 sinngemäss</p>		
	<p>Art. 80d Bauabschlussmeldung</p> <p>1 Spätestens vier Jahre nach der Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle eine Bauabschlussmeldung einzureichen.</p> <p>2 Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine detaillierte Baukostenabrechnung; b. für Erneuerungen: eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten anhand der in Anhang 2.3 aufgeführten Anlagenbestandteile; c. die installierte Leistung und; d. die Nettoproduktion zweier voller Betriebsjahre. <p>3 Kann die gesuchstellende Person die Bauabschlussmeldung aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht fristgerecht einreichen, so kann die Vollzugsstelle die Frist auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.</p>		
	<p>Art. 80e Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt die Vollzugsstelle den Inves-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>titionsbeitrag unter Beachtung des in der Zusicherung nach Artikel 80b festgesetzten Höchstbetrags nach den Vorgaben von Artikel 85 definitiv fest.</p>		
	<p>Art. 80f Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags Der Investitionsbeitrag wird in drei Tranchen ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 40 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 80b Buchstabe c: bei Baubeginn; b. 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 80b Buchstabe c: nach Einreichen der Inbetriebnahmemeldung; c. Differenz der Beträge nach den Buchstaben a und b zum definitiven Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags. 		
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 81 5a. Abschnitt: Bemessungskriterien für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Kläranlagen</p>		
	<p>Art. 84 Anteil bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen</p> <p>1 Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen wird der Anteil der Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung, für den ein Investitionsbeitrag gewährt wird, wie folgt bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei erheblichen Erweiterungen: aus dem Verhältnis der Leistungssteigerung, die aufgrund der Erweiterung zu erwarten ist, zur Gesamtleistung nach der Erweiterung; b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten, die aufgrund der Erneuerung anfallen, zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; er darf jedoch höchstens 70 Prozent der Anlagenleistung betragen 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 85 Berechnung des Investitionsbeitrags</p> <p>1 Der Investitionsbeitrag berechnet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Neuanlagen: pro kW Leistung; b. für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen: pro kW des nach Artikel 84 berechneten Anteils der Leistung nach der Erweiterung oder Erneuerung. <p>2 Die Ansätze sind in Anhang 2.3 Ziffer 7 festgelegt.</p> <p>3 Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Ansatz 70 Prozent der Ansätze nach Anhang 2.3 Ziffer 7.</p> <p>4 Bei Biogas- und Klärgasanlagen ist die äquivalente Leistung massgebend.</p>		
<p>6a. Kapitel: Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen</p> <p>1. Abschnitt: Ansatz</p>			
<p>Art. 87a</p> <p>Der Investitionsbeitrag beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.</p>	<p>Art. 87a</p> <p>1 Der Investitionsbeitrag wird nach dem Referenzanlagenprinzip bestimmt.</p> <p>2 Die Ansätze je Kategorie sind in Anhang 2.4 festgelegt.</p>		
<p>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</p>			
<p>Art. 87c Warteliste</p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p> <p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p>	<p>Art. 87c Abs. 2</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
3. Abschnitt: Gesuchsverfahren			
<p>Art. 87d Gesuch</p> <p>1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn die Resultate von Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage oder die Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen und ein Gutachten zum Energieertrag am Standort der Windenergieanlage vorliegen. Die Messungen und das Ertragsgutachten müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 2.4 erfüllen.</p> <p>3 Das Gesuch hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.4 zu enthalten.</p>	<p>Art. 87d Abs. 1</p> <p>1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p>		
<p>Art. 87e Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Höhe des Investitionsbeitrags in Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist; den Zahlungsplan gemäss Artikel 87j; die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist. 	<p>Art. 87e Zusicherung dem Grundsatz nach</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> die voraussichtliche Höhe des Investitionsbeitrags aufgrund der geplanten Anlagenleistung; den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; er entspricht dem nach Buchstabe a festgesetzten Betrag. 		
<p>Art. 87f Inbetriebnahmemeldung</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 55.</p>	<p>Art. 87f Projektfortschritt, Inbetriebnahme, Fristerstreckung und Meldepflichten</p> <p>1 Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 87e innerhalb der Fristen nach Anhang 6.2 einen Projektfortschritt nach Anhang 6.2 Ziffer 4.1 erzielen und die Anlage in Betrieb nehmen.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	2 Artikel 30d ^{septies} Absätze 2–5 gelten sinngemäss.		
<p>Art. 87h Erstrecken von Fristen</p> <p>Das BFE kann die Fristen für die Inbetriebnahme und für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann; und das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird. 	<p>Art. 87h Einleitungssatz</p> <p>Die Vollzugsstelle kann die Fristen für die Inbetriebnahme und für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:</p>		
<p>Art. 87i Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten definitiv fest.</p>	<p>Art. 87i Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich installierten Anlagenleistung definitiv fest.</p>		
<p>Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt. Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 87e fest (Zahlungsplan). Die erste Tranche darf frühestens bei Baubeginn ausbezahlt werden. Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 87e festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden. 	<p>Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags</p> <p>Der Investitionsbeitrag wird in drei Tranchen ausbezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: bei Baubeginn; 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: nach Einreichen der Inbetriebnahmemeldung; Differenz der Beträge nach den Buchstaben a und b zum definitiven Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags 		
<p>4. Abschnitt: Bemessungskriterien</p>	<p>Gliederungstitel nach Artikel 87j</p> <p>4. Abschnitt: Berechnung des Investitionsbeitrags</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 87k Anrechenbare Investitionskosten Anrechenbar sind die Investitionskosten nach Artikel 61.</p>	<p>Art. 87k Der Investitionsbeitrag berechnet sich gestützt auf die Kategorie, die Anlagenleistung und die in Anhang 2.4 festgelegten Ansätze</p>		
<p>Art. 87l Nicht anrechenbare Kosten Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten: a. für den Erwerb von Grundeigentum; b. für Verfahren und die anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden.</p> <p>Art. 87m Berechnung der ungedeckten Kosten und des Investitionsbeitrags im Einzelfall 1 Gibt es Anhaltspunkte, dass bei einer Anlage keine ungedeckten Kosten (Art. 29 Abs. 3 Bst. b^{bis} EnG) vorliegen, so ist gemäss Anhang 4 zu berechnen, ob ungedeckte Kosten vorliegen. 2 Übersteigt der Investitionsbeitrag die ungedeckten Kosten, so wird er entsprechend gekürzt. 3 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der ungedeckten Kosten zur Verfügung.⁸³</p>	<p>Art. 87l und 87m <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6b. Kapitel: Investitionsbeiträge für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermiereservoirien und für neue Geothermieranlagen 3. Abschnitt: Gesuchsverfahren</p>			
<p>Art. 87y Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags für Geothermieranlagen Sind die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten definitiv fest.</p>	<p>Art. 87y Abs. 2 2 Das BFE kürzt den Investitionsbeitrag im Umfang eines allfällig gewährten Projektierungsbeitrags.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>7. Kapitel: Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>			<p>Der VSE versteht das Anliegen des Bundesrates. Bevor das System jedoch angepasst wird, sollte ein lösungsorientierter und transparenter Austausch mit der Branche stattfinden, damit der prozessuale Anpassungsbedarf abgestimmt und eine angemessene Übergangsfrist ermittelt werden kann. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt ohne Austausch ist überstürzt.</p> <p>Falls an der Umstellung der Methode festgehalten wird, sind die Hedging-Anteile in einer Übergangsphase tief anzusetzen. In Zeiten der Marktverwerfungen haben die grossen Produzenten aufgrund von Liquiditätsengpässen weniger abgesichert. Folglich können sie in den nächsten Jahren auch nicht die hohen vergangenen Preise erreichen.</p> <p>Auch bräuchte es eine Übergangsbestimmung: Die Anpassung der bestehenden Prozesse sowie die Praktikabilität der neuen Methodik muss gewährleistet sein und bei Bedarf angepasst werden können. Zudem hätte die Einführung der neuen Berechnungsmethodik zum 1. Januar 2025 einen rückwirkenden Effekt, da im Jahr 2025 auf das Referenzjahr 2024 abzustellen ist. Mit dem neuen Ansatz werden sodann Annahmen getroffen, wie beispielweise für das Hedging, die nicht der historischen Realität im Jahr 2024 entsprechen können. Gleichzeitig hätte der Antragsteller nicht mehr die Möglichkeit, seine Hedging-Praxis an die Annahmen aus der neuen Methodik anzupassen.</p> <p>Die Bestimmungen des 7. Kapitels dürften erstmals für das Antragsjahr 2026 gelten.</p>
<p>Art. 89 Markterlös</p> <p>1 Ertragsseitig wird nur der Erlös berücksichtigt, der aus dem Verkauf von Elektrizität am Markt stammt (Markterlös). Nicht berücksichtigt werden übrige Erträge, insbesondere Erlöse aus Systemdienstleistungen und Herkunftsnachweisen.</p>	<p>Art. 89 Erlöse</p> <p>1 Ertragsseitig werden die Erlöse gemäss den nachfolgenden Quellen und Annahmen berücksichtigt:</p> <p>a. Handel von Strom für den folgenden Tag (Day-Ahead-Markt): Der Erlös wird auf der Basis des Marktpreises ermittelt; Grundlage ist das Profil, das</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Der Markterlös wird auf der Basis des Marktpreises ermittelt, anhand des mit der Anlage stündlich gefahrenen Profils beziehungsweise mit der Summe dieser Profile bei einem Anlagenverbund. Bei einer Partneranlage wird das ermittelte Profil anteilmässig auf die Partner aufgeteilt.</p> <p>3 Als Marktpreis gilt, auch für ausserbörsliche gehandelte Elektrizität, der stündliche Spotpreis für die Preiszone Schweiz, zu einem durchschnittlichen Monatskurs.</p> <p>4 ...</p> <p>5 Gehört zu einem Anlageverbund eine Einzelanlage im Einspeisevergütungssystem, so ist als deren Erlös die Einspeisevergütung massgebend.</p>	<p>mit der Anlage stündlich gefahren wird, oder die Summe dieser Profile bei einem Anlagenverbund; Absicherungen am Terminmarkt werden dabei gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.4 berücksichtigt; bei einer Partneranlage wird das ermittelte Profil anteilmässig auf die Partner aufgeteilt.</p> <p>b. Systemdienstleistungen: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.5, jedoch ohne Abzug der Opportunitätskosten ermittelt.</p> <p>c. Herkunftsnachweise: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.6 ermittelt.</p> <p>d. Winterreserve: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.7 ermittelt.</p> <p>2 Als Marktpreis des Day-Ahead-Marktes gilt der stündliche Spotpreis für die Preiszone Schweiz, zu einem durchschnittlichen Monatswechsellkurs. Dieser Preis gilt auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität.</p> <p>3 Gehört zu einem Anlageverbund eine Einzelanlage im Einspeisevergütungssystem, so ist für den Erlös dieser Anlage die Einspeisevergütung massgebend.</p>		
<p>Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten</p> <p>1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden auch:</p> <p>a. der Wasserzins;</p> <p>b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;</p> <p>c. die direkten Steuern, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.</p>	<p>Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d</p> <p>1 Zur Berechnung der Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt. Berücksichtigt werden auch:</p>		<p>Hinweis: Bei der bestehenden Methodik werden nicht sämtliche Erlösmöglichkeiten bei der Berechnung der Marktprämie berücksichtigt. Das gleiche gilt im Gegenzug für die Kostenseite. Wenn mit der neuen Berechnungsmethodik nun sämtliche Erlöse berücksichtigt werden sollen, so muss auch die Kostenseite entsprechend angepasst werden. Insoweit ist es nicht sachgerecht weiterhin lediglich auf die «unmittelbar nötigen Betriebskosten einer effizienten Produktion» abzustellen. Stattdessen sind sämtliche Betriebskosten entsprechend dem Geschäftsbericht zu berücksichtigen.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Als Gestehungskosten ebenfalls berücksichtigt werden die kalkulatorischen Kapitalkosten. Massgebend ist der Zinssatz nach Anhang 3. Abschreibungen sind grundsätzlich gemäss der bisherigen Praxis für die jeweilige Anlage vorzunehmen.</p> <p>3 Das BFE legt in einer Richtlinie die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten fest.</p>	<p>d. die Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und die Vermarktung in der Höhe von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 0,63 Rp./kWh für Laufwasserkraftwerke, 2. 0,78 Rp./kWh für Speicher-, Pumpspeicher- und Umwälzkraftwerke. 		
<p>7a. Kapitel: Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen</p> <p>1. Abschnitt: Ausschlussgrund und Beitragssätze</p>			
<p>Art. 96a Ausschlussgrund</p> <p>Solange der Betreiber für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kann für diese Anlage kein Betriebskostenbeitrag gewährt werden.</p>	<p>Art. 96a Ausschlussgrund</p> <p>Kein Betriebskostenbeitrag gewährt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für eine Anlage, für die ein Betreiber noch eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält; b. für den Anteil der Produktion, für die ein Betreiber eine gleitende Marktprämie erhält. 		
<p>8. Kapitel: Auswertung, Publikation, Auskünfte, Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Kontrolle und Massnahmen</p>			
<p>Art. 98 Publikation</p> <p>1 Zur Einspeisevergütung publiziert das BFE bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; 	<p>Art. 98 Abs. 1 Einleitungssatz und 2</p> <p>1 Zur Einspeisevergütung und zur gleitenden Marktprämie publiziert das BFE bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW folgende Angaben:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. den verwendeten Energieträger; c. die Anlagenkategorie und den Anlagentyp; d. die Höhe der Vergütung; e. das Gesuchsdatum; f. das Inbetriebnahmedatum; g. die Menge der vergüteten Elektrizität; h. die Vergütungsdauer.</p> <p>2 Bei Anlagen von weniger als 30 kW erfolgt die Publikation zur Einspeisevergütung nach Absatz 1 anonymisiert.</p> <p>3 Zu den Einmalvergütungen und den Investitionsbeiträgen publiziert es je Erzeugungstechnologie:</p> <p>a. die Anzahl der Investitionsbeitragsempfänger; b. das Total der Investitionsbeiträge; c. die durchschnittliche Höhe der Investitionsbeiträge im Verhältnis zu den durchschnittlich anrechenbaren Investitionskosten; d. die durchschnittliche Höhe der Investitionsbeiträge im Verhältnis zur durchschnittlichen Mehrproduktion.</p> <p>4 Zur Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen publiziert es:</p> <p>a. die Anzahl der Marktprämienempfänger; b. das Total der Marktprämien; c. die Anzahl der Anlagen und die gesamte Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie entrichtet wird; d. die gesamte Menge und den Durchschnittspreis der im Zusammenhang mit der Marktprämie in der Grundversorgung verkauften Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.</p> <p>5 Zu den Betriebskostenbeiträgen publiziert es folgende Angaben:</p> <p>a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; b. die Anlagenkategorie und den Anlagentyp; c. die Höhe des Betriebskostenbeitrags; d. die Menge der vergüteten Elektrizität.</p>	<p>2 Bei Anlagen von weniger als 30 kW erfolgen die Publikationen nach Absatz 1 anonymisiert</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>6 Bei Anlagen von weniger als 30 kW erfolgt die Publikation zu den Betriebskostenbeiträgen nach Absatz 5 anonymisiert.</p> <p>7 Zu den Einmalvergütungen für Anlagen nach Artikel 71a EnG publiziert das BFE pro Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; b. die Anlagenleistung; c. das Inbetriebnahmedatum; d. die bei Gesuchseinreichung erwartete jährliche Stromproduktion und die erwartete Stromproduktion im Winterhalbjahr; e. die zum Zeitpunkt der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung effektiv gemessene durchschnittliche jährliche Stromproduktion und die Stromproduktion im Winterhalbjahr; f. die Höhe der definitiven Einmalvergütung; g. den Förderanteil im Verhältnis zu den anrechenbaren Investitionskosten. 			
<p>9. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>			
	<p>Art. 108b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>1 Wurde einem Betreiber vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29. September 2023 für eine Anlage in Bezug auf einen Investitionsbeitrag eine Bewilligung des früheren Baubeginns erteilt, so gilt diese Bewilligung auch in Bezug auf die Gewährung einer gleitenden Marktprämie.</p> <p>2 Will der Betreiber die gleitende Marktprämie in Anspruch nehmen, muss er dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Juni 2025 mitteilen.</p>	<p>2 Will der Betreiber die gleitende Marktprämie in Anspruch nehmen, muss er dies der zuständigen Behörde bis zum <u>1. Januar 2026</u> 1. Juni 2025 mitteilen.</p>	<p>Abs. 2: Es braucht für die Betreiber eine genügend lange Übergangszeit für die Entscheidung des Förderinstruments.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Um die Kongruenz mit der zweijährigen Eingabefrist bei der gleitenden Marktprämie herzustellen, könnte auch der 30. Juni 2026 gewählt werden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1.2, 1.3, 2.1–2.3, 2.6 und 5 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 2.4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p> <p>3 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 6.1–6.3 gemäss Beilage.</p>		
	<p>III</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>		
Anhang 1.2 (Art 16, 17, 21 und 23)	Anhang 1.2 (Art. 16, 17, 21 und 23)		
Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem	Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem		
4 Gesuchsverfahren			
<p>4.3 Inbetriebnahmemeldung</p> <p>Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <p>a. Inbetriebnahmedatum;</p> <p>b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung oder Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 der Niederspannungsinstallationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV) inklusive Mess- und Prüfprotokollen;</p> <p>c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben;</p>	<p>Ziff. 4.3 Bst. d</p> <p>4.3 Inbetriebnahmemeldung</p> <p>Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>übertragen, wenn diese andere Windkraftanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt; c. für das Einspeisevergütungssystem angemeldet worden ist; und d. der Betreiber dem übernehmenden Betreiber für die Übertragung maximal die Hälfte der ihm tatsächlich entstandenen Kosten für Windmessungen, Umweltstudien und technische Abklärungen in Rechnung stellt. <p>5.2.2 Das BFE entscheidet auf Gesuch des übertragenden Betreibers und nach Anhörung des Standortkantons über die Übertragung. Die Modalitäten der Übertragung sind dem BFE offenzulegen.</p> <p>5.2.3 Die Fristen für Projektfortschrittmeldungen (Ziff. 5.3) und die Inbetriebnahme (Ziff. 5.4) beginnen mit dem Datum der neuen Zusicherung dem Grundsatz nach neu zu laufen.</p> <p>5.3 Projektfortschrittmeldungen</p> <p>5.3.1 Bei Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) eine Projektfortschrittmeldung einzureichen. Diese hat das vom Standortkanton genehmigte Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht zu enthalten.</p> <p>5.3.2 Spätestens zehn Jahre nach Eröffnung der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittmeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. rechtskräftige Baubewilligung; 	<p>5.2.2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>5.2.3 <i>Aufgehoben</i></p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. die Meldung des Projekts beim Netzbetreiber sowie dessen Stellungnahme dazu;</p> <p>c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben;</p> <p>d. geplantes Inbetriebnahmedatum.</p> <p>5.4 Inbetriebnahme</p> <p>5.4.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.</p> <p>5.4.2 Anlagen, die nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens drei Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.</p> <p>5.5 Inbetriebnahmemeldung</p> <p>Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a. Typenbezeichnung der Anlage;</p> <p>b. Leistung;</p> <p>c. Nabenhöhe;</p> <p>d. Extraausrüstungen, z. B. Rotorblattheizung;</p> <p>e. Inbetriebnahmedatum;</p> <p>f. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch und in der Projektfortschrittmeldung gemachten Angaben.</p>			
<p>Anhang 1.4 (Art. 16, 17, 21, 22 und 23)</p>	<p>Anhang 1.4 (Art. 16, 17, 21, 22 und 23)</p>		
<p>Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem</p>	<p>Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem</p>		
	<p><i>Klammerverweis unter Anhangnummer</i> (Art. 16, 17, 21 und 23)</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Anhang 1.5 (Art. 16, 17, 21, 22 und 23)	Anhang 1.5 (Art. 16, 17, 21, 22 und 23)		
Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem	Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem		
	<i>Klammerverweis unter Anhangnummer</i>		
	(Art. 16, 17, 21, 23 und 28)		
3 Vergütungssatz 3.1 Berechnung des Vergütungssatzes Der Vergütungssatz setzt sich aus einer Grundvergütung und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, aus einem Bonus nach Ziffer 3.3 oder Ziffer 3.4 zusammen. Der Vergütungssatz wird jährlich neu berechnet. 3.1.2 Für die Berechnung der Sätze für die Grundvergütung und die Boni ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, werden bei der Bestimmung der äquivalenten Leistung die vollen Stunden vor der Inbetriebnahme oder nach der Stilllegung der Anlage abgezogen. 3.1.3 Die Sätze der Grundvergütung und der Boni werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss den Ziffern 3.2–3.4 berechnet. 3.1.4 Werden in einem Holzkraftwerk auch problematische Holzabfälle verwendet, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind, wird der Anteil der Elektrizität, der aufgrund der	Ziff. 3.1.4		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Verwendung dieser problematischen Holzabfälle erzielt wurde, mit dem halben Vergütungssatz vergütet. Der Anteil berechnet sich aufgrund der verwendeten Energieinhalte.</p> <p>3.1.4 Werden in einem Holzkraftwerk auch problematische Holzabfälle verwendet, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind, wird der Anteil der Elektrizität, der aufgrund der Verwendung dieser problematischen Holzabfälle erzielt wurde, mit dem halben Vergütungssatz vergütet. Der Anteil berechnet sich aufgrund der verwendeten Energieinhalte.</p>	<p>3.1.4 <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>Anhang 2.1 (Art. 7, 38, 41–43, 45 und 46d)</p>	<p>Anhang 2.1 (Art. 7, 38, 41–43, 45, 46d, 46i und 46l)</p>		
<p>Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen</p>	<p>Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen</p>		
<p>2 Ansätze für die Einmalvergütung</p> <p>2.7 Neigungswinkel- und Höhenbonus</p> <p>2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 250 Franken pro kW.</p> <p>2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 100 Franken pro kW.</p> <p>2.7.3 Der Bonus für Anlagen, die ab einer Höhe von 1500 m ü. M installiert werden, beträgt 250 Franken pro kW. Der Nachweis, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurde, ist mittels Fotos zu erbringen.</p>	<p>Ziff. 2.7</p> <p>2.7 Boni</p> <p>2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 400 Franken pro kW.</p> <p>2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 200 Franken pro kW.</p>	<p>2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 55 Grad 75 Grad beträgt 400 Franken pro kW.</p> <p>2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 55 Grad 75 Grad beträgt 200 Franken pro kW.</p> <p>2.7.3 Der Bonus für Anlagen mit einer <u>Produktion von mindestens 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr, die ab einer Höhe von 1500 m ü. M installiert werden</u>, beträgt 250 Franken pro kW. Der Nachweis, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude</p>	<p>Ziff. 2.7.1 und 2.7.2: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus geholt werden kann.</p> <p>Ziff. 2.7.3: Der Höhenbonus wurde vor der Einführung nicht vernehmfasst und der Erläuterungsbericht vom November 2022 liefert nur sehr wenig sachlich begründete Informationen zur Festlegung der bestehenden Grenze von 1500 m. ü. M. gemäss Art. 38 Abs. 1^{quater} EnFV. Im Fokus der Förderung steht beim Höhenbonus die Winterstromproduktion, weshalb</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht				Entwurf vom 21.02.2024				Antrag VSE				Bemerkung VSE																																											
				2.7.4 Der Parkflächenbonus beträgt 250 Franken pro kW.				integriert wurde, ist mittels Fotos zu erbringen.				das Kriterium nicht direkt an eine willkürliche Höhengrenze geknüpft sein sollte, sondern analog zum Art. 71a Abs. 2 Bst. b EnG an die Winterstromproduktion. Demnach könnte für den Anspruch auf den Bonus das Kriterium der Grenze von 1500 m. ü. M durch 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr ersetzt werden.																																											
2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:				Ziff. 2.8 2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Leistungs-klasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>Ab 1.4.2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>>5 kW</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Leistungsbeitrag (Fr./kW)</td> <td><30 kW</td> <td>440</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30–<100 kW</td> <td>330</td> <td>330</td> </tr> </tbody> </table>					Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0		>5 kW	0	0	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420		30–<100 kW	330	330	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungs-klasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>1.4.2024–31.03.2025</th> <th>Ab 1.4.2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>>5 kW</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Leistungsbeitrag (Fr./kW)</td> <td><30 kW</td> <td>440</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30–<100 kW</td> <td>330</td> <td>330</td> </tr> </tbody> </table>				Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0		>5 kW	0	0	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420		30–<100 kW	330	330								
	Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024																																																				
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0																																																				
	>5 kW	0	0																																																				
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420																																																				
	30–<100 kW	330	330																																																				
Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025																																																				
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0																																																				
	>5 kW	0	0																																																				
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420																																																				
	30–<100 kW	330	330																																																				
2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:				Ziff. 2.9 2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Leistungs-klasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>Ab 1.4.2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>					Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungs-klasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>1.4.2024–31.03.2025</th> <th>Ab 1.4.2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>>5 kW</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Leistungsbeitrag (Fr./kW)</td> <td><30 kW</td> <td>400</td> <td>380</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30–<100 kW</td> <td>300</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td></td> <td>≥100 kW</td> <td>270</td> <td>270</td> </tr> </tbody> </table>				Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0		>5 kW	0	0	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380		30–<100 kW	300	300		≥100 kW	270	270																
	Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024																																																				
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0																																																				
Leistungs-klasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025																																																				
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0																																																				
	>5 kW	0	0																																																				
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380																																																				
	30–<100 kW	300	300																																																				
	≥100 kW	270	270																																																				

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht				Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																																																
	>5 kW	0	0																																																			
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380																																																			
	30–<100 kW	300	300																																																			
	≥100 kW	270	270																																																			
6 Nutzungsdauertabelle für Anlagen nach Artikel 71a EnG Für die Berechnung der ungedeckten Kosten bei Anlagen nach Artikel 71a EnG wird von der folgenden Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenbestandteile ausgegangen:																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbestandteil</th> <th>Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fundamente und Verankerungen</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Photovoltaikmodule</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Wechselrichter</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Generatoren, Transformatoren</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Kraftwerksleittechnik</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Elektroinstallationen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Hoch- und Mittelspannungsleitungen</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Betriebsgebäude</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table>				Anlagenbestandteil	Jahre	Fundamente und Verankerungen	80	Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion	50	Photovoltaikmodule	30	Wechselrichter	15	Generatoren, Transformatoren	40	Kraftwerksleittechnik	15	Elektroinstallationen	30	Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen	30	Hoch- und Mittelspannungsleitungen	50	Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	60	Betriebsgebäude	40		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbestandteil</th> <th>Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fundamente und Verankerungen</td> <td>30 80</td> </tr> <tr> <td>Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion</td> <td>30 50</td> </tr> <tr> <td>Photovoltaikmodule</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Wechselrichter</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Generatoren, Transformatoren</td> <td>30 40</td> </tr> <tr> <td>Kraftwerksleittechnik</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Elektroinstallationen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Hoch- und Mittelspannungsleitungen</td> <td>30 50</td> </tr> <tr> <td>Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)</td> <td>30 60</td> </tr> <tr> <td>Betriebsgebäude</td> <td>30 40</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Jahre	Fundamente und Verankerungen	30 80	Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion	30 50	Photovoltaikmodule	30	Wechselrichter	15	Generatoren, Transformatoren	30 40	Kraftwerksleittechnik	15	Elektroinstallationen	30	Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen	30	Hoch- und Mittelspannungsleitungen	30 50	Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	30 60	Betriebsgebäude	30 40	<p>Sämtliche Anlagenbestandteile sollen in der vorgesehenen Betriebsdauer auf null abgeschrieben werden können; ein Restwert, welcher in die Wirtschaftlichkeitsrechnung einfließen kann, ist unrealistisch, da kaum ein Wiederverkaufswert vorliegen wird (max. 20 Prozent der gemäss Berechnungsvorschrift vorliegenden Werte).</p> <p>Der Restwert wird mithilfe der Lebensdauer der einzelnen Elemente der Anlagen accounting-technisch mit linearer Abschreibungsmethodik ermittelt. Der resultierende Wert entspricht jedoch nicht dem ökonomischen Restwert. Da alpine Solaranlagen auch bei einem blossen Repowering hohe Gestehungskosten im Vergleich zu den am Markt zu erzielenden Preisen aufweisen, liegt der ökonomische Restwert ca. 80 Prozent% (Annahme: keine Subventionen bei Repowering) tiefer als der accounting-technisch ermittelte Wert.</p>
Anlagenbestandteil	Jahre																																																					
Fundamente und Verankerungen	80																																																					
Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion	50																																																					
Photovoltaikmodule	30																																																					
Wechselrichter	15																																																					
Generatoren, Transformatoren	40																																																					
Kraftwerksleittechnik	15																																																					
Elektroinstallationen	30																																																					
Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen	30																																																					
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	50																																																					
Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	60																																																					
Betriebsgebäude	40																																																					
Anlagenbestandteil	Jahre																																																					
Fundamente und Verankerungen	30 80																																																					
Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion	30 50																																																					
Photovoltaikmodule	30																																																					
Wechselrichter	15																																																					
Generatoren, Transformatoren	30 40																																																					
Kraftwerksleittechnik	15																																																					
Elektroinstallationen	30																																																					
Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen	30																																																					
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	30 50																																																					
Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	30 60																																																					
Betriebsgebäude	30 40																																																					

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Anhang 2.2 (Art. 53 und 61)	Anhang 2.2 (Art. 53 und 61)		
Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen	Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen		
	<i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 35e und 53)		
	Titel Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen		
	<p>Ziffer 2 2 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe; b. Vorstudie, die das Vorhaben beschreibt und die Machbarkeit aufzeigt; c. Kostenschätzung sowie Termin- und Finanzierungsplan; d. für Erweiterungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung erheblich sein wird; e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition; f. installierte Leistung vor und nach der Investition; g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition; h. Elektrizitätsproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; i. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; 		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<ul style="list-style-type: none"> j. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; k. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition; l. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition; m. Angaben über anderweitige Finanzhilfen. 		
<p>2 Inhalt des Gesuchs</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoire und der Wasserrückgabe; b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; c. technische Beschreibung der Anlage; d. für Erweiterungen oder Erneuerungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung oder Erneuerung erheblich ist; e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition; f. installierte Leistung vor und nach der Investition; g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition; h. Elektrizitätsproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; i. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; j. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; k. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition; l. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition; 	<p>Ziff. 3</p> <p>3 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoire und der Wasserrückgabe; b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; c. technische Beschreibung der Anlage; d. für Erweiterungen oder Erneuerungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung oder Erneuerung erheblich ist; e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition; f. installierte Leistung vor und nach der Investition; g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition; h. Elektrizitätsproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; i. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; j. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition; k. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition; 		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																														
<p>m. geplantes Baubeginn- und Inbetriebnahmedatum; n. Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts und die rechtskräftige Baubewilligung; o. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; p. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.</p>	<p>l. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition; m. geplantes Baubeginn- und Inbetriebnahmedatum; n. Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts und die rechtskräftige Baubewilligung; o. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; p. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.</p>																																
<p>3 Nutzungsdauertabelle Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung wird von der folgenden Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenbestandteile ausgegangen:</p> <table border="1" data-bbox="129 719 611 1485"> <thead> <tr> <th>Anlagenbestandteil</th> <th>Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Staumauern, Staudämme</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Wehranlagen, Fassungen, Entsan- deranlagen, Freispiegelstollen</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Rechen inkl. Rechenreinigung</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Triebwasserweg, Druckstollen, Was- serschlässe, Druckschächte</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Stollen, Kavernen, Ober- und Unter- wasserkanäle, Ausgleichsbecken</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Absperrorgane (Schützen und Schie- ber, Drosselklappen und Kugelschie- ber)</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Turbinen, Pumpen</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Hebezeuge und Hilfseinrichtungen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Generatoren, Transformatoren</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Kraftwerksleittechnik</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Eigenbedarfs- und Notstromanlagen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Hochspannungsausrüstung, Schalt- anlagen</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Batterien, Schutzeinrichtungen</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Hoch- und Mittelspannungsleitungen</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Jahre	Staumauern, Staudämme	80	Wehranlagen, Fassungen, Entsan- deranlagen, Freispiegelstollen	80	Rechen inkl. Rechenreinigung	40	Triebwasserweg, Druckstollen, Was- serschlässe, Druckschächte	80	Stollen, Kavernen, Ober- und Unter- wasserkanäle, Ausgleichsbecken	80	Absperrorgane (Schützen und Schie- ber, Drosselklappen und Kugelschie- ber)	40	Turbinen, Pumpen	40	Hebezeuge und Hilfseinrichtungen	30	Generatoren, Transformatoren	40	Kraftwerksleittechnik	15	Eigenbedarfs- und Notstromanlagen	30	Hochspannungsausrüstung, Schalt- anlagen	30	Batterien, Schutzeinrichtungen	20	Hoch- und Mittelspannungsleitungen	50	<p>Ziff. 4 <i>Bisherige Ziff. 3</i></p>		
Anlagenbestandteil	Jahre																																
Staumauern, Staudämme	80																																
Wehranlagen, Fassungen, Entsan- deranlagen, Freispiegelstollen	80																																
Rechen inkl. Rechenreinigung	40																																
Triebwasserweg, Druckstollen, Was- serschlässe, Druckschächte	80																																
Stollen, Kavernen, Ober- und Unter- wasserkanäle, Ausgleichsbecken	80																																
Absperrorgane (Schützen und Schie- ber, Drosselklappen und Kugelschie- ber)	40																																
Turbinen, Pumpen	40																																
Hebezeuge und Hilfseinrichtungen	30																																
Generatoren, Transformatoren	40																																
Kraftwerksleittechnik	15																																
Eigenbedarfs- und Notstromanlagen	30																																
Hochspannungsausrüstung, Schalt- anlagen	30																																
Batterien, Schutzeinrichtungen	20																																
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	50																																

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE												
<table border="1"> <tr> <td>Schleusen</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Fischauf- und Abstiegsanlagen</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Seilbahnen</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Betriebsgebäude</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsgebäude</td> <td>50</td> </tr> </table>	Schleusen	80	Fischauf- und Abstiegsanlagen	40	Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	60	Seilbahnen	20	Betriebsgebäude	40	Verwaltungsgebäude	50			
Schleusen	80														
Fischauf- und Abstiegsanlagen	40														
Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, etc.)	60														
Seilbahnen	20														
Betriebsgebäude	40														
Verwaltungsgebäude	50														
Anhang 2.3 (Art. 69, 74 und 83)	Anhang 2.3 (Art. 69, 74 und 83)														
Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen														
	<i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 69, 74, 80a, 80b, 80d und 85)														
2 Biogasanlagen 2.3 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist; c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; d. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; e. installierte elektrische Leistung (kW _{el}) vor und nach der Investition;	Ziff. 2.3 2.3 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist; c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschreibung und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten; d. Übersichtsplan; e. Auflistung der Investitionskosten;														

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht		Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																					
f. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion (kWh) pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; g. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; h. geplantes Inbetriebnahmedatum.		f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kW _{el} vor und nach der Investition; g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; i. geplantes Inbetriebnahmedatum.																							
2.4 Anlagenbestandteile Die Kosten der folgenden Anlagenbestandteile gelten als anrechenbare Investitionskosten:		Ziff. 2.4 2.4 Anlagenbestandteile Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen:																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbestandteil</th> <th>Nutzungsdauer in Jahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil Blockheizkraftwerk (BHKW), Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Zerkleinerer, Querstromzerspanner, Siebe, Hygienisierung, Mischeinrichtung, Separation</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil Blockheizkraftwerk (BHKW), Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen	25	Zerkleinerer, Querstromzerspanner, Siebe, Hygienisierung, Mischeinrichtung, Separation	15	Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem	10	BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbestandteil</th> <th>Nutzungsdauer in Jahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebäudeanteile, Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, 25 Fermenter, Gasspeicher, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zerkleinerer, Siebe, Mischeinrichtung, Separation 15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, 10 Lüftungssystem</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, 10 Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR) 15</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	Gebäudeanteile, Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, 25 Fermenter, Gasspeicher, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen		Zerkleinerer, Siebe, Mischeinrichtung, Separation 15		Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, 10 Lüftungssystem		BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, 10 Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel		Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR) 15			
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren																								
Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil Blockheizkraftwerk (BHKW), Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen	25																								
Zerkleinerer, Querstromzerspanner, Siebe, Hygienisierung, Mischeinrichtung, Separation	15																								
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem	10																								
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10																								
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren																								
Gebäudeanteile, Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, 25 Fermenter, Gasspeicher, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen																									
Zerkleinerer, Siebe, Mischeinrichtung, Separation 15																									
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, 10 Lüftungssystem																									
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, 10 Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel																									
Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR) 15																									

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE		
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="125 201 501 296">Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)</td> <td data-bbox="501 201 607 296">15</td> </tr> </table>	Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)	15			
Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)	15				
<p>3 Holzkraftwerke</p> <p>3.1 Allgemeine Anforderungen Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.</p>	<p>Ziff. 3.1</p> <p>3.1 Allgemeine Anforderungen 3.1.1 Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2. 3.1.2 Eine Anlag gilt nur dann als Holzkraftwerk, wenn darin Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.</p>	<p>3.1.2 Eine Anlage gilt nur dann als Holzkraftwerk, wenn darin Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird. <u>Fossile Redundanzanlagen bleiben davon unberührt.</u></p>	<p>Ziff. 3.1.2: Auch reine Holzkraftwerke haben oftmals fossile Redundanzanlagen; diese sollten kein Ausschlusskriterium sein.</p>		
<p>3.3 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; detaillierte Auflistung der Investitionskosten aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; installierte elektrische Leistung (kW_{el}) vor und nach der Investition; Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion (kWh) pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; geplantes Inbetriebnahmedatum. 	<p>Ziff. 3.3</p> <p>3.3 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist; Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschrieb und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten; Übersichtsplan; Auflistung der Investitionskosten; installierte elektrische Leistung in kW_{el} vor und nach der Investition; Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; 				

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																								
	i. geplantes Inbetriebnahmedatum.																										
<p>3.4 Anlagenbestandteile Die Kosten der folgenden Anlagenbestandteile gelten als anrechenbare Investitionskosten:</p>	<p>Ziff. 3.4 3.4 Anlagenbestandteile Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen:</p>																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="129 555 539 730">Anlagenbestandteil</th> <th data-bbox="539 555 611 730">Nutzungsdauer in Jahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="129 730 539 770">Gebäudeteile, Silo, Krananlagen</td> <td data-bbox="539 730 611 770">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 770 539 978">Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Ranking Cycle, Holzvergaseranlage</td> <td data-bbox="539 770 611 978">15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 978 539 1018">Überhitzer</td> <td data-bbox="539 978 611 1018">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1018 539 1249">Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss</td> <td data-bbox="539 1018 611 1249">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1249 539 1289">Leittechnik (EMSR)</td> <td data-bbox="539 1249 611 1289">15</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	Gebäudeteile, Silo, Krananlagen	25	Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Ranking Cycle, Holzvergaseranlage	15	Überhitzer	10	Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss	25	Leittechnik (EMSR)	15	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 555 1039 587">Anlagenbestandteil</th> <th data-bbox="1039 555 1111 587">Nutzungsdauer in Jahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="636 587 1039 611">Anteilig: Gebäude, Silo, Krananlagen</td> <td data-bbox="1039 587 1111 611">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 611 1039 675">Anteilig: Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Rankine Cycle, Holzvergaseranlage</td> <td data-bbox="1039 611 1111 675">15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 675 1039 699">Überhitzer</td> <td data-bbox="1039 675 1111 699">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 699 1039 762">Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss</td> <td data-bbox="1039 699 1111 762">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 762 1039 786">Leittechnik (EMSR)</td> <td data-bbox="1039 762 1111 786">15</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	Anteilig: Gebäude, Silo, Krananlagen	25	Anteilig: Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Rankine Cycle, Holzvergaseranlage	15	Überhitzer	10	Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss	25	Leittechnik (EMSR)	15		
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren																										
Gebäudeteile, Silo, Krananlagen	25																										
Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Ranking Cycle, Holzvergaseranlage	15																										
Überhitzer	10																										
Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss	25																										
Leittechnik (EMSR)	15																										
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren																										
Anteilig: Gebäude, Silo, Krananlagen	25																										
Anteilig: Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Rankine Cycle, Holzvergaseranlage	15																										
Überhitzer	10																										
Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss	25																										
Leittechnik (EMSR)	15																										
<p>6 Klärgas- und Deponiegasanlagen 6.2 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p>	<p>Ziff. 6.2 6.2 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p>																										

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE												
<p>a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;</p> <p>b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;</p> <p>c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;</p> <p>d. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;</p> <p>e. installierte elektrische Leistung (kW_{el}) vor und nach der Investition;</p> <p>f. erwartete Elektrizitätsproduktion pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;</p> <p>g. geplantes Inbetriebnahmedatum;</p> <p>h. Einwohnerwerte der Kläranlage.</p> <p>6.3 Anlagenbestandteile Die Kosten der folgenden Anlagenbestandteile gelten als anrechenbare Investitionskosten:</p>	<p>a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;</p> <p>b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;</p> <p>c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschreibung und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten;</p> <p>d. Übersichtsplan;</p> <p>e. Auflistung der Investitionskosten;</p> <p>f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kW_{el} vor und nach der Investition;</p> <p>g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;</p> <p>h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;</p> <p>i. geplantes Inbetriebnahmedatum;</p> <p>j. Einwohnerwerte der Kläranlage.</p> <p>6.3 Anlagenbestandteile Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen und für die Berechnung des Investitionsbeitrags für Deponiegasanlagen:</p>														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%; text-align: center;">Anlagenbestandteil</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Nutzungsdauer in Jahren</td> </tr> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;">Anlagenbestandteil</th> <th style="width: 20%;">Nutzungsdauer in Jahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebüudedetail für BHKW, Gasmessraum, Leitungen</td> <td style="text-align: center;">25</td> </tr> <tr> <td>BHKW inkl. Notkühlung</td> <td style="text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td>Gasometer, Armaturen, Kiesfilter, Gasdruckerhöhungsgebläse, Gaskühlung, Gasreinigung, Siloxanentfernung, Notfackel</td> <td style="text-align: center;">15</td> </tr> <tr> <td>Leittechnik (EMSR)</td> <td style="text-align: center;">15</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren	Gebüudedetail für BHKW, Gasmessraum, Leitungen	25	BHKW inkl. Notkühlung	10	Gasometer, Armaturen, Kiesfilter, Gasdruckerhöhungsgebläse, Gaskühlung, Gasreinigung, Siloxanentfernung, Notfackel	15	Leittechnik (EMSR)	15		
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren														
Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren														
Gebüudedetail für BHKW, Gasmessraum, Leitungen	25														
BHKW inkl. Notkühlung	10														
Gasometer, Armaturen, Kiesfilter, Gasdruckerhöhungsgebläse, Gaskühlung, Gasreinigung, Siloxanentfernung, Notfackel	15														
Leittechnik (EMSR)	15														

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht		Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE										
Gebäude Gasometer, Gebäudeanteil für BHKW, Gasmessraum, Leitungen	25													
BHKW inkl. Notkühlung	10													
Gasometer, Armaturen, Kiesfilter, Gasdruckerhöhungsgebläse, Gas- kühlung, Gasreinigung, Siloxanent- fernung, Notfackel	15													
Leittechnik (EMSR)	15													
		<p>Ziff. 7</p> <p>7 Ansätze für Biogasanlagen, Holzkraft- werke und Klärgasanlagen</p> <p>7.1 Berechnung der Ansätze</p> <p>7.1.1 Die äquivalente Leistung von Bio- gas- und Klärgasanlagen entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduk- tion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Betriebsjahres. Für die Berechnung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Be- triebsjahre der neuen, erneuerten oder erweiterten Anlage massgebend.</p> <p>7.1.2 Für die Berechnung der Ansätze für Holzkraftwerke ist die Anlagenleistung massgebend.</p> <p>7.1.3 Die Ansätze werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss Ziffer 7.2 berechnet.</p> <p>7.2 Ansätze</p> <p>7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen be- tragen je Leistungsklasse:</p>												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Ansatz in Fr./kWäq-el</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>18 500</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>18 000</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>16 000</td> </tr> <tr> <td>>500 kW</td> <td>14 000</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el	≤ 50 kW	18 500	≤100 kW	18 000	≤500 kW	16 000	>500 kW	14 000		
Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el													
≤ 50 kW	18 500													
≤100 kW	18 000													
≤500 kW	16 000													
>500 kW	14 000													
		7.2.2 Die Ansätze für Holzkraftwerke betra- gen je Leistungsklasse:												

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Ansatz in Fr./kWel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>5000</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>4600</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>3800</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>3100</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>2200</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWel	≤ 50 kW	5000	≤100 kW	4600	≤500 kW	3800	≤ 5 MW	3100	> 5 MW	2200		
Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWel														
≤ 50 kW	5000														
≤100 kW	4600														
≤500 kW	3800														
≤ 5 MW	3100														
> 5 MW	2200														
	7.2.3 Die Ansätze für Klärgasanlagen betragen je Leistungsklasse														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Ansatz in Fr./kWäq-el</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>2500</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>1300</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>>500 kW</td> <td>200</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el	≤ 50 kW	2500	≤100 kW	1300	≤500 kW	400	>500 kW	200				
Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el														
≤ 50 kW	2500														
≤100 kW	1300														
≤500 kW	400														
>500 kW	200														
Anhang 2.4 (Art. 87d)	Anhang 2.4 (Art. 35e und 87d)														
Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen	Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen														
1 Anlagendefinition Die Definition der Windenergieanlage richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 1.	1 Anlagendefinition und Kategorien 1.1 Anlagendefinition Die Definition der Windenergieanlage richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 1.														
	<p>1.2 Kategorien</p> <p>1.2.1 Die Windenergieanlagen werden gestützt auf die Höhenlage, auf der sie errichtet werden, in drei Kategorien eingeteilt:</p> <p>a. Kategorie I: < 1000 m über Meer;</p> <p>b. Kategorie II: 1000–1700 m über Meer;</p> <p>c. Kategorie III: >1700 m über Meer.</p> <p>1.2.2 Massgebend für die Bestimmung der Höhenlage ist die Oberkante des Fundaments der Anlage.</p>														

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Mindestanforderungen an Windmessungen, Windmessdaten und Ertragsgutachten</p>	<p>2 Mindestanforderungen an Windmessungen, Windmessdaten und Ertragsgutachten</p>		
<p>3.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage Bei Windmessungen sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Windmessmast ist innerhalb des Parkperimeters zu errichten. b. Die Höhe des Windmessmastes muss mindestens 2/3 der Nabenhöhe der Windenergieanlage oder mindestens 100 m betragen. Ist der Windmessmast kleiner, so müssen ergänzende LiDAR- oder SODAR-Messungen im Parkperimeter durchgeführt werden. c. Die Messung ist mit Windrichtungssensoren und kalibrierten Windgeschwindigkeitssensoren auf mindestens zwei Höhen vorzunehmen, wobei der oberste Messpunkt höchstens 2 m unter der Mastspitze liegen darf. d. Die Windmessung muss während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch durchgeführt werden. e. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein. 	<p>2.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage Bei Windmessungen sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Windmessmast ist innerhalb des Parkperimeters zu errichten. b. Die Höhe des Windmessmastes muss mindestens 2/3 der Nabenhöhe der Windenergieanlage oder mindestens 100 m betragen. Ist der Windmessmast kleiner, so müssen ergänzende LiDAR- oder SODAR-Messungen im Parkperimeter durchgeführt werden. c. Die Messung ist mit Windrichtungssensoren und kalibrierten Windgeschwindigkeitssensoren auf mindestens zwei Höhen vorzunehmen, wobei der oberste Messpunkt höchstens 2 m unter der Mastspitze liegen darf. d. Die Windmessung muss während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch durchgeführt werden. e. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein. 		
<p>3.2 Mindestanforderungen an Windmessungen von bestehenden Windenergieanlagen (Betriebsdaten) Bei Windmessdaten von bestehenden Windenergieanlagen sind folgende Anforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Windenergieanlage muss sich im Parkperimeter befinden. b. Die Windmessdaten müssen auf Nabenhöhe der Windturbine gemessen werden. c. Die Windmessdaten müssen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monate ohne Unterbruch vorliegen. 	<p>2.2 Mindestanforderungen an Windmessungen von bestehenden Windenergieanlagen (Betriebsdaten) Bei Windmessdaten von bestehenden Windenergieanlagen sind folgende Anforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Windenergieanlage muss sich im Parkperimeter befinden. b. Die Windmessdaten müssen auf Nabenhöhe der Windturbine gemessen werden. c. Die Windmessdaten müssen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monate ohne Unterbruch vorliegen. 		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>d. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.</p>	<p>d. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.</p>		
<p>3.3 Mindestanforderungen an Ertragsgutachten Ertragsgutachten haben mindestens folgende Informationen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dokumentation der Windmessung oder der Betriebsdaten; b. Anzahl der geplanten Windenergieanlagen sowie deren Dimensionen und Nennleistung; c. Ertragsprognosen für alle geplanten Anlagenstandorte mit dem geeignetsten Windenergieanlagentyp. 	<p>2.3 Mindestanforderungen an Ertragsgutachten Ertragsgutachten haben mindestens folgende Informationen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dokumentation der Windmessung oder der Betriebsdaten; b. Anzahl der geplanten Windenergieanlagen sowie deren Dimensionen und Nennleistung; c. Ertragsprognosen für alle geplanten Anlagenstandorte mit dem geeignetsten Windenergieanlagentyp 		
	<p>3 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nachweis, dass der Standort des Projekts im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen ist; b. Vorstudie zum Projekt, die folgende Angaben und Unterlagen beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Übersichtskarte mit Perimeter des kantonalen Richtplans, - Projektperimeter, - Anzahl und Standorte der geplanten Windenergieanlagen, - Projektbeschreibung mit Angaben zur Projektträgerschaft, zum Projektmanagement, zur geplanten Windmessung, zu geplanten umwelt- und bautechnischen Studien, zur Projektplanung (Netzanschluss, Erschliessung, Nutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubewilligung, Informationsarbeit) und zum Zeitplan für die Projektierung; c. Verantwortliche Kontaktperson mit Adress- und Kontaktinformationen (inklusive E-Mailadresse und Telefonnummer). 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE								
<p>2 Inhalt des Gesuchs</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <p>a. Angaben zur Anlage, insbesondere Angaben über den Perimeter des Projekts, den Standort der geplanten Windenergieanlage und den Namen der berechtigten Person;</p> <p>b. Projektbeschreibung mit Zeitplan der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;</p> <p>c. technische Beschreibung der Anlage, insbesondere Angaben zum geplanten Windenergieanlagentyp und zum geplanten Netzanschluss (Netzbetreiber, Netzebene, Planskizze);</p> <p>d. Ertragsgutachten, das die Anforderungen nach Ziffer 3.3 erfüllt;</p> <p>e. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten.</p>	<p>4 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <p>a. Angaben zur Anlage, insbesondere Angaben über den Perimeter des Projekts, den Standort der geplanten Windenergieanlage und den Namen der berechtigten Person;</p> <p>b. Projektbeschreibung mit Zeitplan der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;</p> <p>c. technische Beschreibung der Anlage, insbesondere Angaben zum geplanten Windenergieanlagentyp und zum geplanten Netzanschluss (Netzbetreiber, Netzebene, Planskizze);</p> <p>d. Ertragsgutachten, das die Anforderungen nach Ziffer 2.3 erfüllt.</p>	<p>d. Ertragsgutachten, das die Anforderungen nach Ziffer 2.3 erfüllt <u>oder Ertragsprognose, solange Windmessung noch nicht vorliegt.</u></p>	<p>Bst. d: Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und für die Planungssicherheit darf die 12-monatige Windmessung nicht zu Planungsverzögerungen führen</p>								
	<p>5 Ansätze für den Investitionsbeitrag</p>										
	<p>Die Ansätze betragen:</p>										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Ansatz in Fr./kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>1380</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1500</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Ansatz in Fr./kW	I	1200	II	1380	III	1500		
Kategorie	Ansatz in Fr./kW										
I	1200										
II	1380										
III	1500										
<p>Anhang 2.6 (art. 87r und 87t)</p>	<p>Anhang 2.6 (Art. 87r und 87t)</p>										
<p>Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen</p>	<p>Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen</p>										
	<p><i>Klammerverweis unter Anhangnummer</i> (Art. 35e, 87r und 87t)</p>										

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Titel Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen</p>		
	<p>Ziff 3 3 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. Vorstudie zum Projekt, die mindestens folgende Angaben und Unterlagen beinhaltet: - Übersichtsplan mit Projektperimeter und Anlagenstandorten; - Projektbeschreibung mit Angaben zu Projektträgerschaft, zum Projektmanagement, zu den geplanten Projektierungsarbeiten, zur Kostenschätzung und zum Zeitplan für die Projektierung. b. Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Projektierungsbeitrags erfüllt werden.</p>		
<p>3 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen des Betreibers und den Standort der Anlage; b. Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; c. elektrische und thermische Nennleistung; d. projektierte jährliche Brutto- und Nettoproduktion von Elektrizität und Wärme; e. projektierte Wärmenutzung und Zustimmung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und Wärmeabnehmer; f. Rückkühlmedium; g. Anlagenplan; h. Monitoring und Reporting-Plan, insbesondere betreffend Seismizität, Reservoirzustand und Produktivität;</p>	<p>Ziff 4 4 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen des Betreibers und den Standort der Anlage sowie den Konzessionsperimeter; b. technische Beschreibung der Anlage; c. installierte elektrische und thermische Leistung in MW; d. projektierte jährliche Brutto- und Nettoproduktion von Elektrizität und Wärme in MWh; e. projektierte Wärmenutzung und Zustimmung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und Wärmeabnehmer; f. Ressourcen-Managementplan insbesondere den Monitoringplan betreffend</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>i. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;</p> <p>j. detaillierte Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent.</p>	<p>den Reservoirzustand, die Produktivität, die Seismizität und die Zusammensetzung des geförderten Wassers, sowie allfällige Ausbaupläne;</p> <p>g. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;</p> <p>h. detaillierte Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;</p> <p>i. Finanzierungsnachweis für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphasen.</p>		
<p>Anhang 4 (Art. 46t, 63, 83, 87m und 87z^{ter})</p>			<p>Zum Auszahlungszeitpunkt EIV: Im Excel-Tool des BFE zur Wirtschaftlichkeitsrechnung entspricht die Einmalvergütung dem NPV 2024, wobei die Auszahlung der Einmalvergütung nicht im 2024 erfolgt und die Einmalvergütung entsprechend zu verzinsen ist.</p> <p>Bei der Berechnung der Auszahlung der Investitionsbeiträge wird zwar eine Abdiskontierung vorgesehen, jedoch fehlt eine Verzinsung für Auszahlungen in späteren Jahren. Der VSE erachtet dieses Manko als Beeinträchtigung des Förderinstruments Investitionsbeitrag, da es zu falschen Berechnungen führt mit verbreitet spürbaren Auswirkungen. Dies betrifft zudem nicht nur alpin PV, sondern auch Projekte anderer Bereiche.</p> <p>Der VSE weist darauf hin, dass alpine Solaranlagen aufgrund ihrer Lage deutlich höhere Kosten haben als andere Freiflächenanlagen: Bau, Absicherung gegen Naturgefahren und schwierige Witterungsverhältnisse tragen massgeblich dazu bei. Der Bau von alpinen Anlagen ist daher nur möglich, wenn sie entsprechende Fördergelder erhalten.</p> <p>Der Gesetzgeber hat dies erkannt und im Rahmen des Solar-Expresses höhere Investitionsbeiträge vorgesehen. Daher erachtet der VSE es als wichtig, dass die Höhe der Beiträge auf</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Verordnungsstufe nicht mit zusätzlichen Hürden geschmälert wird. Gemäss Anhang 4, Ziff. 3.2 sind sämtliche Geldflüsse anzurechnen, die aufgrund der Investition erzielt werden können, sowie die Einsparungen aufgrund von Eigenverbrauch. Diese Geldflüsse sollten sich auf direkte Geldflüsse und Einsparungen des Investors beschränken und keinesfalls auf Geldflüsse und Einsparungen Dritter ausgeweitet werden.</p>
<p>3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG</p> <p>3.1 Bei Anlagen nach Artikel 71a EnG setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den anrechenbaren Investitionskosten; b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; c. den Ersatzinvestitionen; d. maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, höchstens aber 200 000 Franken, für eine wissenschaftliche Begleitung, deren Erkenntnisse in geeigneter Form frei zugänglich publiziert werden; e. Rückstellungen für den Rückbau im Umfang von maximal 15 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. <p>3.2 Als anzurechnende Geldzuflüsse gelten sämtliche Geldzuflüsse, die aufgrund der Investition erzielt werden können, sowie die Einsparungen aufgrund von Eigenverbrauch. Für die Berechnung der Geldzuflüsse wird die Degradation der Photovoltaikmodule mit einem Faktor von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal <u>3 Prozent</u> 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; e. Rückstellungen für den Rückbau im Umfang von maximal <u>30 Prozent</u> 15 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. 	<p>Ziff. 3.1 Bst. b: Die Betriebskosten sind wegen Abgaben an Grundeigentümer und Versicherungen deutlich höher.</p> <p>Ziff. 3.1 Bst. e: Die Rückbaukosten sind deutlich höher, da eine erneute Baustelleninstallation für den Rückbau notwendig ist.</p> <p>Ziff. 3.2: Teilweise nominale Preiskurve in realem Modell; Das BFE-Modell ist grundsätzlich als reales Modell aufgebaut. Dies bedingt, dass sämtliche Inputs inflationsbereinigt sind. Die im Modell als «real» verwendete Preiskurve entspricht den Werten im Kurzbericht «Preisszenarien für die Einmalvergütung von Photovoltaik-Grossanlagen (Art. 71a EnG bzw. Art. 46p EnFV)» der AFRY Management Consulting AG. Gemäss dem Kurzbericht wird für die Jahre 2024 bis 2028 der Marktpreis «EEX German Power Futures» volumengewichtet</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3.3 Die anrechenbaren Geldabflüsse und die anzurechnenden Geldzuflüsse sind bis zum Ende der Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule zu berücksichtigen.</p> <p>3.4 Investitionen werden über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben, und allfällige Restwerte werden am Ende der Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule als Geldzuflüsse berücksichtigt.</p>			<p>über den Handelszeitraum vom 15.02.2023 bis zum 15.03.2023 verwendet. Für die Jahre 2029 bis 2032 erfolgt ein linearer Übergang auf den modellierten Preis des Szenarios «Mittel» Base. Marktpreise bzw. die «EEX German Power Futures» enthalten immer die Markterwartung für die zukünftige Inflation. Dies gilt somit auch für die verwendete Preiskurve für die Jahre 2024-2032. Um die Preiskurve der AFRY Management Consulting AG im realen BFE-Modell verwenden zu können, müssten die Jahre 2024-2032 um die Inflation korrigiert werden. Ansonsten werden zu hohe Preise verwendet, was die Einmalvergütung fälschlicherweise senkt.</p>
<p>Anhang 5 (Art.96b, 96e und 96h)</p>	<p>Anhang 5 (Art. 96b, 96e und 96h)</p>		
<p>Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen</p>	<p>Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen</p>		
<p>3 Beitragssatz</p>			
<p>3.1 Berechnung des Beitragssatzes 3.1.1 Der Beitragssatz setzt sich aus einem Grundbeitrag und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, aus einem Bonus nach Ziffer 3.3, 3.4 oder 3.5 zusammen. Der Beitragssatz wird jährlich</p>	<p>Ziff. 3.1.4</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																								
<p>neu berechnet.</p> <p>3.1.2 Für die Berechnung der Sätze für den Grundbeitrag und die Boni ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, werden bei der Bestimmung der äquivalenten Leistung die vollen Stunden vor der Inbetriebnahme oder nach der Stilllegung der Anlage abgezogen.</p> <p>3.1.3 Die Sätze des Grundbeitrags und der Boni werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss den Ziffern 3.2–3.5 berechnet.</p> <p>3.1.4 Werden in einem Holzkraftwerk auch problematische Holzabfälle verwendet, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind, so wird der Anteil der Elektrizität, der aufgrund der Verwendung dieser problematischen Holzabfälle erzielt wurde, mit dem halben Beitragssatz vergütet. Der Anteil berechnet sich aufgrund der verwendeten Energieinhalte.</p>	<p>3.1.4 <i>Aufgehoben</i></p>																										
<p>3.2 Grundbeitragssatz Der Satz für den Grundbeitrag beträgt je Leistungsklasse:</p>	<p>Ziff. 3.2 3.2 Grundbeitragssatz Der Satz für den Grundbeitrag beträgt je Leistungsklasse:</p>																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Grundbeitrag (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)	≤ 50 kW	13	≤100 kW	12	≤500 kW	11	≤ 5 MW	10	> 5 MW	8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Grundbeitrag (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)	≤ 50 kW	13	≤100 kW	12	≤500 kW	12	≤ 5 MW	11	> 5 MW	10		
Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	13																										
≤100 kW	12																										
≤500 kW	11																										
≤ 5 MW	10																										
> 5 MW	8																										
Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	13																										
≤100 kW	12																										
≤500 kW	12																										
≤ 5 MW	11																										
> 5 MW	10																										

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht		Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																							
<p>3.3 Bonus für Holzkraftwerke</p> <p>3.3.1 Der Bonus für Holzkraftwerke wird gewährt, wenn in einer Anlage Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.</p> <p>3.3.2 Der Satz für den Bonus für Holzkraftwerke beträgt je Leistungsklasse:</p>		<p>Ziff. 3.3</p> <p>3.3 Bonus für Holzkraftwerke</p> <p>3.3.1 Der Bonus für Holzkraftwerke wird gewährt, wenn in einer Anlage Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.</p> <p>3.3.2 Er wird nur für die von Oktober bis März (Winterhalbjahr) eingespeiste Elektrizität gewährt.</p> <p>3.3.3 Der Satz für den Bonus für Holzkraftwerke beträgt je Leistungsklasse:</p>																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Holzbonus (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)	≤ 50 kW	3	≤100 kW	2	≤500 kW	2	≤ 5 MW	1	> 5 MW	1	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Holzbonus (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)	≤ 50 kW	3	≤100 kW	2	≤500 kW	2	≤ 5 MW	2	> 5 MW	2		
Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	3																										
≤100 kW	2																										
≤500 kW	2																										
≤ 5 MW	1																										
> 5 MW	1																										
Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	3																										
≤100 kW	2																										
≤500 kW	2																										
≤ 5 MW	2																										
> 5 MW	2																										
<p>3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten</p> <p>3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten wird gewährt, wenn:</p> <p>a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden;</p> <p>b. der Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate ≤ 20 Prozent, bezogen auf Frischmasse, beträgt; und</p> <p>c. keine Energiepflanzen eingesetzt werden.</p> <p>3.4.2 Organische Hilfsstoffe, die zur Behebung von Prozessstörungen eingesetzt werden, werden bis zu einem Anteil von 0,2 Prozent der gesamten eingesetzten Frischmasse pro Jahr nicht als nicht landwirtschaftliche Co-Substrate</p>		<p>Ziff. 3.4.3</p>																									

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																								
<p>angerechnet. Ihr Einsatz muss dokumentiert und begründet werden.</p> <p>3.4.3 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten beträgt je Leistungsklasse:</p>	<p>3.4.3 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten beträgt je Leistungsklasse:</p>																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)	≤ 50 kW	8	≤100 kW	7	≤500 kW	6	≤ 5 MW	2	> 5 MW	0	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)	≤ 50 kW	9	≤100 kW	9	≤500 kW	8	≤ 5 MW	2	> 5 MW	0		
Leistungsklasse	Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	8																										
≤100 kW	7																										
≤500 kW	6																										
≤ 5 MW	2																										
> 5 MW	0																										
Leistungsklasse	Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)																										
≤ 50 kW	9																										
≤100 kW	9																										
≤500 kW	8																										
≤ 5 MW	2																										
> 5 MW	0																										
<p>Anhang 6.1 (Art. 30a^{quinquies}, 30b, 30b^{quater} und 89)</p>	<p>Anhang 6.1 (Art. 30a^{quinquies}, 30b, 30b^{quater} und 89)</p>																										
	<p>Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen</p>																										
	<p>1 Anlagendefinition Die Definition der Wasserkraftanlage richtet sich nach Anhang 2.2 Ziffer 1.</p>																										
	<p>2 Inhalt des Gesuchs Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe; b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer gleitenden Marktprämie erfüllt werden; 																										

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. technische Beschreibung der Anlage, insbesondere die SDL-Fähigkeit (Primärregelung, positive Sekundärregelung, negative Sekundärregelung, positive Tertiärregelung, negative Tertiärregelung) der Turbinen und Pumpen;</p> <p>d. für Erweiterungen oder Erneuerungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung oder Erneuerungen erheblich sind;</p> <p>e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition;</p> <p>f. installierte Leistung vor und nach der Investition;</p> <p>g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;</p> <p>h. stündliche Verteilung der Elektrizitätsproduktion in kWh gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;</p> <p>i. stündliche Verteilung des Zubringerpumpenstroms in kWh gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;</p> <p>j. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;</p> <p>k. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;</p> <p>l. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition;</p> <p>m. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition;</p> <p>n. Anlagenschema der bestehenden Anlage mit integriertem Projekt mit folgenden Angaben pro Kraftwerk: Leistung Turbinen P_{genmax} in MW, Durchfluss Turbinen $Flow_{pumpmax}$ in m³/s, Leistung Pumpen $P_{pumpmax}$ in MW, Durchfluss Pumpen $Flow_{pumpmax}$ in m³/s, Kapazität E_{cap} der Speicher und Ausgleichbecken in m³;</p> <p>o. geplantes Baubeginn- und Inbetriebnahmedatum;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>p. Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts und die Rechtskraft der Baubewilligung;</p> <p>q. Nachweis über die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen;</p> <p>r. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;</p> <p>s. Nachweis über die Betriebskosten;</p> <p>t. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.</p>		
	<p>3 Vergütungssatz und Referenz-Marktpreis</p> <p>3.1 Vergütungssatz Der Vergütungssatz in Rp./kWh entspricht den jährlichen Kosten für die Elektrizität (Jahreskosten), die von einer Neuanlage produziert wird oder die von einer bestehenden Anlage nach einer erheblichen Erweiterung zusätzlich produziert wird (jährliche Mehrproduktion) oder von einer bestehenden Anlage aufgrund einer erheblichen Erneuerung weiterhin produziert wird.</p> <p>3.2 Referenz-Marktpreis für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW Der Referenz-Marktpreis in Rp./kWh für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht dem jährlichen Erlös für die Mehrproduktion (Jahreserlös).</p>		
	<p>4 Jahreskosten, Jahreserlös und jährliche Mehrproduktion</p>		
	<p>4.1 Jahreskosten</p> <p>4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. den sich aufgrund der Investition ergebenden Kapitalkosten; diese werden auf Komponentenebene mit deren jeweils standardisierten Nutzungsdauern und einem durchschnittlichen Kapi-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>talkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet;</p> <p>b. den Betriebskosten; diese werden bis zu einem Betrag von höchstens 2 Prozent der anrechenbaren Investitionen berücksichtigt, sie beinhalten auch die Unternehmensführungs-, Kraftwerksbewirtschaftungs-, Energiebewirtschaftungs- und Energieverwertungskosten auf Stufe der Betreibergesellschaft;</p> <p>c bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW dürfen höchstens folgende Energiebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten angerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Laufwasserkraftwerken: 0,25 Rp./kWh; 2. bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken 0,4 Rp./kWh. <p>d. den bezahlten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.</p> <p>4.1.2 Die mit dem Entscheid nach Artikel 30b^{novies} festgelegten Jahreskosten werden nur angepasst, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der kantonale Wasserzins ändert; b. die Anlage jährliche Stromkosten für die Zubringerpumpen aufweist; oder c. der durchschnittliche Kapitalkostensatz ändert. 	<p>b. den Betriebskosten; diese werden bis zu einem Betrag von höchstens 2 Prozent der anrechenbaren Investitionen berücksichtigt, sie beinhalten auch die Unternehmensführungs-, Kraftwerksbewirtschaftungs-, Energiebewirtschaftungs- und Energieverwertungskosten, <u>sowie alle Steuererhöhungen</u> auf Stufe der Betreibergesellschaft;</p> <p>e. <u>(neu) Die Kosten aufgrund einer Heimfallverzichtsentschädigung.</u></p>	<p>Ziff. 4.1.1 Bst. b: Die tatsächlichen Kosten müssen gedeckt werden, einschliesslich etwaiger Steuererhöhungen. Im Wortlaut ist daher klarzustellen, dass jede Steuererhöhung ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten gehört</p> <p>Ziff. 4.1.1 Bst. e: Es werden vermehrt Konzessionen mit flexibler Abgeltung der Heimfallverzichtsentschädigung abgeschlossen. In diesen Fällen ist der 2 Prozent-Cap zu tief, der Fall sollte daher separat berücksichtigt werden können.</p>
	<p>4.2 Jahreserlös</p> <p>4.2.1 Bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger entspricht der Jahreserlös der Vergütung der Mehrproduktion zum Referenz-Marktpreis.</p> <p>4.2.2 Bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW setzt sich der Jahreserlös aus folgenden Erlösmöglichkeiten, die mit der jährlichen</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Mehrproduktion erzielt werden können, zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilnahme am Day-Ahead- und dem Intraday-Markt; b. Teilnahme am Terminmarkt; c. Teilnahme am Systemdienstleistungsmarkt; d. Verkauf der Herkunftsnachweise; e. Teilnahme an der Winterreserve. <p>4.2.3 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Day-Ahead- und dem Intraday-Markt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Speicherkraftwerken: der Betrag, den der Verkauf der produzierten Elektrizität zu den besten am Day-Ahead-Markt erhältlichen Preisen einbringen würde; als produzierte Elektrizität gilt dabei die Menge Elektrizität, die aus den monatlichen mittleren Seewasserstand- und Zuflussverläufen und den maximalen Durchflussmengen der Turbinen berechnet werden kann; bei komplexen Projekten oder Projekten in komplexen Anlagen kann für die Abschätzung des Erlöses eine Kraftwerkseinsatzoptimierungssoftware eingesetzt werden. b. bei Laufwasserkraftwerken: der Betrag, den der Verkauf der produzierten Elektrizität zu den monatlichen Durchschnittspreisen am Day-Ahead-Markt einbringen würde, abzüglich 2 Prozent; als produzierte Elektrizität gilt dabei die Menge Elektrizität, die mit den monatlichen Wasserzuflüssen produziert werden kann. <p>4.2.4 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Terminmarkt gelten im Ver-</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. bei Speicherkraftwerken: der Betrag, den der Verkauf der produzierten Elektrizität zu den besten am Day-Ahead-Markt erhältlichen Preisen einbringen würde; als produzierte Elektrizität gilt dabei die Menge Elektrizität, die aus den monatlichen mittleren Seewasserstand- und Zuflussverläufen und den maximalen Durchflussmengen der Turbinen berechnet werden kann; bei komplexen Projekten oder Projekten in komplexen Anlagen kann für die Abschätzung des Erlöses eine Kraftwerkseinsatzoptimierungssoftware eingesetzt werden. <u>Auf Verlangen des Betreibers ist eine Kraftwerkseinsatzoptimierungssoftware zu verwenden, welche unter anderem die vom Betreiber zu meldenden Zuflussverläufe und Verfügbarkeiten berücksichtigt;</u> 	<p>Ziffer 4.2.3 Bst. a: Viele der Projekte des Runden Tisches sind komplex (mehrere Kaskaden, kleine Zwischenbecken, besondere hydrologische Bedingungen, Projekte, die sowohl als erhebliche Erweiterung als auch als Erneuerung zu qualifizieren sind). Die Verwendung von Heuristiken erlaubt es nicht, die daraus resultierende zusätzliche Produktion mit ausreichender Genauigkeit zu berechnen. In der Folge besteht das Risiko, dass auf Grundlage dieser Methodik (ungefähre Berechnungen) keine Investitionen getätigt werden können. Die Verwendung einer Optimierungssoftware scheint die einzige praktikable Lösung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>gleich zu den Day-Ahead- und Intraday-Erlösen, mögliche Absicherungserlöse oder -verluste. Dabei wird von der folgenden Absicherungsstrategie ausgegangen: 80 Prozent der erwarteten Produktion werden am schweizerischen und am ausländischen Terminmarkt über 3 Jahre mit je einem Drittel der erwarteten Produktion abgesichert; der Absicherungspreis entspricht dem Durchschnittspreis auf dem Terminmarkt auf der Grundlage des kontinuierlichen Handels im Absicherungsjahr, wobei die massgebenden Schweizer und die europäischen Terminmarktpreise berücksichtigt werden.</p> <p>4.2.5 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Systemdienstleistungsmarkt gelten die Vergütungen, die eine Anlage, die Systemdienstleistungen (SDL) erbringen kann, am Systemdienstleistungsmarkt erzielen kann. Die Verteilung der von der nationalen Netzgesellschaft total geleisteten Vergütungen für die schweizweit erbrachten Systemdienstleistungen wird nach einer vom BFE erstellten Vollzugsrichtlinie geregelt. Die Erlöse pro Anlage entsprechen ihrem Leistungsanteil innerhalb der Gesamtleistung des Kraftwerktyps; es wird von einer ganzjährigen Teilnahme während 52 Wochen mit gleicher Leistung ausgegangen; die Opportunitätskosten werden anhand der Differenz der Day-Ahead-Erlöse mit und ohne Leistungsvorhaltung geschätzt.</p> <p>4.2.6 Als Erlösmöglichkeit aus dem Verkauf der Herkunftsnachweise gilt der Betrag, der durch den Verkauf der Herkunftsnachweise zum jährlichen Durchschnittspreis auf schweizerischen und europäischen Handelsplattformen, auf denen die Betreiber verkaufen können, erzielt werden kann.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4.2.7 Die Erlösmöglichkeit aus der Teilnahme an der Winterreserve bestimmt sich gemäss der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV).</p> <p>4.2.8 Bei Erweiterungen, Erneuerungen sowie bei Neuanlagen, welche technisch und wirtschaftlich in bestehende Anlagen eingebettet sind, wird der Jahreserlös einmal für die Anlage vor und einmal für die Anlage nach der Erweiterung, Erneuerung respektive mit der Neuanlage gemäss Ziffer 4.2.2 berechnet. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten entspricht dem Jahreserlös der erweiterten oder erneuerten Anlage, respektive der Neuanlage. Bei Erneuerungen wird aufgrund erneuerter Elemente abgeschätzt, wieviel Produktion durch die Erneuerungsinvestition erhalten werden kann. Die erhaltene Produktion samt einer allfälligen Produktionssteigerung und ein allfälliger Portfolioeffekt entsprechen dem Jahreserlös der Erneuerung.</p>		
	<p>4.3 Jährliche Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen</p> <p>4.3.1 Die jährliche Mehrproduktion entspricht dem Anteil der Gesamtproduktion, der dem Verhältnis des Jahreserlöses aus der Investition zum Gesamterlös entspricht.</p> <p>4.3.2 Bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die</p>	<p>4.3 Jährliche Massgebliche Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen <u>Die massgebliche Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen entspricht der zusätzlichen Elektrizitätsmenge (in GWh), die im Zeitraum von Oktober bis März produziert werden kann. Die so zu ermittelnde Mehrproduktion wird zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30b^{septies}) festgelegt und gilt sodann für die gesamte Vergütungsdauer.</u></p> <p>4.3.1 <i>Streichen</i></p> <p>4.3.2 <i>Streichen</i></p>	<p>Ziff. 4.3: Bei erheblichen Erweiterungen ist für die massgebliche Mehrproduktion auf die sich aus der Erweiterung ergebende zusätzliche Winterproduktion abzustellen. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit benötigt die Schweiz insbesondere zusätzliche Produktion im Winter. Dies ist sowohl im Stromgesetz als auch in der gemeinsamen Erklärung zum Runden Tisch ausdrücklich verankert. Des Weiteren hat das Abstellen auf die zusätzliche Winterproduktion den entscheidenden Vorteil gegenüber dem vorgeschlagenen Ansatz, dass die für die gleitende Marktprämie massgebliche Energiemenge zum Zeitpunkt der Zusicherung feststeht und nicht jedes Jahr neu berechnet werden muss. Denn genau dieser Umstand führt zu einer erheblichen Unsicherheit für den Projektanten und widerspricht letztlich auch der Intention einer gleitenden Marktprämie als Förderinstrument. Denn diese</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>jährliche Mehrproduktion jährlich neu festgelegt.</p> <p>4.3.3 Bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger gilt für die ersten fünf Jahre die im Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30bsepties) festgelegte jährliche Mehrproduktion, für die restliche Vergütungsdauer der Durchschnitt der ersten 5 Betriebsjahre nach der Investition.</p>	<p>4.3.3 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualiter:</p> <p>4.3.2 <u>Die massgebliche Mehrproduktion wird zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30b^{septies}) auf der Grundlage des Durchschnitts der geschätzten jährlichen Mehrproduktion basierend auf der Methodik nach Ziff. 4.3.1. über die Vergütungsdauer berechnet. Die so berechnete jährliche Mehrproduktion gilt sodann für die gesamte Vergütungsdauer.</u> Bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die jährliche Mehrproduktion jährlich neu festgelegt.</p> <p>4.3.3 <i>Streichen</i></p>	<p>soll während der gesamten Vergütungsdauer die jährlich anfallenden Kosten aus der Investition decken und damit dem Anlagenbetreiber eine angemessene Rendite garantieren. Die jährliche Neuberechnung der zusätzlichen Produktion im Falle einer Erweiterung oder Erneuerung gibt dem Investor jedoch gerade keine Garantie hinsichtlich der Deckung seiner Investitionskosten. Die jährlichen Kosten sind nämlich über die Dauer der Vergütung fix, während nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansatz die zusätzliche Produktion aus einer fiktiven Berechnung auf der Grundlage der auf dem Markt erzielten Einnahmen resultiert. Die dynamische Berechnung dieser zusätzlichen Produktion in Abhängigkeit von den Markteinnahmen kann dazu führen, dass der Vergütungssatz in manchen Jahren unter den jährlichen Kosten liegt, was eine effektive Kostendeckung nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Eventualantrag: Wird der Vorschlag, für die massgebliche Mehrproduktion auf die zusätzliche Winterproduktion abzustellen, nicht übernommen, so sollte die jährliche Mehrproduktion auf der Grundlage des Durchschnitts der geschätzten jährlichen Mehrproduktion basierend auf der Methodik nach Ziff. 4.3.1. über die gesamte Vergütungsdauer berechnet werden. Die so berechnete jährliche Mehrproduktion hat sodann für die gesamte Vergütungsdauer zu gelten.</p>
	<p>5 Jährlich einzureichende Informationen für die Abrechnungsperiode</p>		
	<p>5.1 Für steuerbare Wasserkraftwerke mit einer Leistung von > 3 MW sind jährlich die folgenden Informationen einzureichen:</p> <p>a. für eine bestehende Anlage und jedes beantragte Projekt pro Speicher und pro Ausgleichsbecken: der Jahreszufluss in m³ und die zeitliche Zuflussverteilung über 12 Monate in m³/Monat;</p> <p>b. für die Kraftwerke einer Anlage:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>1. die stündliche Verteilung des Zubringerpumpenstroms in kWh, und</p> <p>2. die stündliche Verteilung der Jahresproduktion in kWh;</p> <p>c. für die Wasserreserve: das reservierte Speichervolumen in kWh;</p> <p>d. die durchschnittliche Zuflussmenge der letzten 10 Jahre (soweit vorhanden);</p> <p>e. die Wasserzinskosten (mechanische Bruttoleistung in kWbr und Wasserzins in Fr./kWbr);</p> <p>f. Für erhebliche Erweiterungen und Neuanlagen innerhalb einer bestehenden Anlage sind für das Jahr der Inbetriebnahme sämtliche oben aufgeführte Daten für das entsprechende hydrologische Jahr einzureichen.</p> <p>5.2 Für nicht steuerbare Wasserkraftwerke mit einer Leistung von > 3 MW und für Wasserkraftwerke mit einer Leistung von ≤ 3 MW sind jährlich die folgenden Informationen einzureichen:</p> <p>a. für die Kraftwerke einer Anlage: die monatliche Verteilung der Jahresproduktion in kWh;</p> <p>b. die Wasserzinskosten (mechanische Bruttoleistung in kWbr und Wasserzins in Fr./kWbr).</p>		
	<p>Anhang 6.2 (Art. 30d, 30d^{quinquies} und 30d^{septies})</p>		
	<p>Gleitende Marktprämie für Windenergieanlagen</p>		
	<p>1 Anlagendefinition, Leistungsklassen und Kategorien</p> <p>1.1 Die Definition der Windenergieanlage richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 1.</p> <p>1.2 Die Definition der Leistungsklassen richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 2.</p> <p>1.3 Die Definition der Kategorien richtet sich nach Anhang 2.4 Ziffer 1.2.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE								
	<p>2 Inhalt des Gesuchs Der Inhalt des Gesuchs richtet sich nach Anhang 2.4 Ziffer 2.</p>										
	<p>3 Vergütungssätze 3.1 Vergütungssatz für Kleinwindanlagen Der Vergütungssatz beträgt bei Kleinwindanlagen während der gesamten Vergütungsdauer 13 Rappen pro kWh. 3.2 Vergütungssatz für Grosswindanlagen 3.2.1 Grundvergütung Der Satz für die Grundvergütung beträgt bei Grosswindanlagen während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme:</p>										
	<table border="1" data-bbox="629 699 1106 815"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Vergütungssatz in Rp./kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>14</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh	I	10	II	12	III	14		
Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh										
I	10										
II	12										
III	14										
	<p>3.2.3 Absenkung des Vergütungssatzes Bei einer Grosswindanlage wird abhängig vom effektiven Ertrag nach frühestens fünf Jahren der Vergütungssatz für den Rest der Vergütungsdauer auf den Betrag nach Ziffer 3.2.5 abgesenkt. 3.2.4 Berechnung des Zeitpunkts der Absenkung des Vergütungssatzes 3.2.4.1 Nach fünf Jahren wird anhand des effektiven Ertrags der Zeitpunkt berechnet, zu dem der Vergütungssatz abgesenkt wird. 3.2.4.2 Der effektive Ertrag entspricht dem arithmetischen Jahresmittel der Elektrizitätsproduktion während des zweiten bis fünften Betriebsjahres, gemessen an der Übergabestelle zum Netzbetreiber. 3.2.4.3 Erreicht oder übersteigt der effektive Ertrag den Referenzertrag nach Ziffer 3.2.6, so wird der Vergütungssatz sofort bis zum Ende der</p>										

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE								
	<p>Vergütungs-dauer auf den Vergütungssatz nach Ziffer 3.2.5 abgesenkt.</p> <p>3.2.4.4 Unterschreitet der effektive Ertrag den Referenzertrag, so erfolgt die Absenkung erst nach einer gewissen Dauer, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>a. Dauer in Monaten = $\frac{\text{Referenzertrag} - \text{effektiver Ertrag}}{\text{Referenzertrag}} \times \frac{100}{0,15}$;</p> <p>b. Die Dauer wird auf ganze Monate aufgerundet.</p>										
	<p>3.2.5 Abgesenkter Vergütungssatz in Rp./kWh:</p>										
	<table border="1" data-bbox="629 683 1106 799"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Vergütungssatz in Rp./kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>9</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh	I	7	II	8	III	9		
Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh										
I	7										
II	8										
III	9										
	<p>3.2.6 Der Referenzertrag wird auf der Basis der Leistungskennlinie und der Nabenhöhe der effektiv gewählten Windenergieanlage und mit den Merkmalen des Referenzstandorts nach Ziffer 3.2.7 berechnet.</p> <p>3.2.7 Die Referenzstandorte für die Kategorien I–III weisen folgende Merkmale auf:</p>										

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																																				
	<table border="1"> <tr><td colspan="2">Kategorie I</td></tr> <tr><td>Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund</td><td>5,7 m/s</td></tr> <tr><td>Höhenprofil</td><td>logarithmisch</td></tr> <tr><td>Weibull-Verteilung mit</td><td>k = 2,0</td></tr> <tr><td>Rauigkeitslänge</td><td>l = 0,2 m</td></tr> <tr><td>Luftdichte</td><td>$\rho = 1,190 \text{ kg/m}^3$</td></tr> <tr><td colspan="2">Kategorie II</td></tr> <tr><td>Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund</td><td>5,6 m/s</td></tr> <tr><td>Höhenprofil</td><td>logarithmisch</td></tr> <tr><td>Weibull-Verteilung mit</td><td>k = 2,0</td></tr> <tr><td>Rauigkeitslänge</td><td>l = 0,1 m</td></tr> <tr><td>Luftdichte</td><td>$\rho = 1,124 \text{ kg/m}^3$</td></tr> <tr><td colspan="2">Kategorie III</td></tr> <tr><td>Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund</td><td>6,5 m/s</td></tr> <tr><td>Höhenprofil</td><td>logarithmisch</td></tr> <tr><td>Weibull-Verteilung mit</td><td>k = 2,0</td></tr> <tr><td>Rauigkeitslänge</td><td>l = 0,03 m</td></tr> <tr><td>Luftdichte</td><td>$\rho = 1,045 \text{ kg/m}^3$</td></tr> </table>	Kategorie I		Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,7 m/s	Höhenprofil	logarithmisch	Weibull-Verteilung mit	k = 2,0	Rauigkeitslänge	l = 0,2 m	Luftdichte	$\rho = 1,190 \text{ kg/m}^3$	Kategorie II		Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,6 m/s	Höhenprofil	logarithmisch	Weibull-Verteilung mit	k = 2,0	Rauigkeitslänge	l = 0,1 m	Luftdichte	$\rho = 1,124 \text{ kg/m}^3$	Kategorie III		Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund	6,5 m/s	Höhenprofil	logarithmisch	Weibull-Verteilung mit	k = 2,0	Rauigkeitslänge	l = 0,03 m	Luftdichte	$\rho = 1,045 \text{ kg/m}^3$		
Kategorie I																																							
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,7 m/s																																						
Höhenprofil	logarithmisch																																						
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0																																						
Rauigkeitslänge	l = 0,2 m																																						
Luftdichte	$\rho = 1,190 \text{ kg/m}^3$																																						
Kategorie II																																							
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,6 m/s																																						
Höhenprofil	logarithmisch																																						
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0																																						
Rauigkeitslänge	l = 0,1 m																																						
Luftdichte	$\rho = 1,124 \text{ kg/m}^3$																																						
Kategorie III																																							
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund	6,5 m/s																																						
Höhenprofil	logarithmisch																																						
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0																																						
Rauigkeitslänge	l = 0,03 m																																						
Luftdichte	$\rho = 1,045 \text{ kg/m}^3$																																						
	<p>3.2.8 Die Vollzugsstelle legt die detaillierte Berechnung des Referenzertrags in einer Richtlinie fest</p>																																						
	<p>4 Projektfortschrittmeldung, Inbetriebnahme und Inbetriebnahmemeldung</p>																																						
	<p>4.1 Projektfortschrittmeldung Spätestens zehn Jahre nach der Eröffnung der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30d^{sexies}) ist eine Projektfortschrittmeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. die rechtskräftige Baubewilligung; b. die Meldung des Projekts beim Netzbetreiber sowie dessen Stellungnahme dazu; c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben; d. das geplante Inbetriebnahmedatum.</p>																																						
	<p>4.2 Inbetriebnahme Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30d^{sexies}) in Betrieb zu nehmen.</p>																																						

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4.3 Inbetriebnahmemeldung Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: a. die Typenbezeichnung der Anlage; b. die Leistung; c. die Nabenhöhe; d. die Extraausrüstungen, z. B. eine Rotorblattheizung; e. das Inbetriebnahmedatum; f. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch und in der Projektfortschrittsmeldung gemachten Angaben.</p>		
	<p>Anhang 6.3 (Art. 30a^{septies}, 30e^{ter}, 30e^{octies})</p>		
	<p>Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen</p>		
	<p>1 Anlagendefinition Die Definition der Biomasseanlage richtet sich nach Anhang 1.5 Ziffer 1.</p>		
	<p>2 Mindestanforderungen 2.1 Allgemeine Anforderungen Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2. 2.2 Energetische Mindestanforderungen 2.2.1 Energetische Mindestanforderungen für Biogasanlagen Die energetischen Mindestanforderungen für Biogasanlagen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 und nach Anhang 2.3 Ziffer 2.2. 2.2.2 Energetische Mindestanforderungen für Holzkraftwerke 2.2.2.1 Die energetischen Mindestanforderungen für Holzkraftwerke richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.2.3.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2.2.2.2 Sie sind spätestens ab Beginn des dritten vollen Kalenderjahrs nach der Inbetriebnahme der Anlage oder der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung einzuhalten.</p> <p>2.2.2.3 Wenn gleichzeitig mit dem Bau oder der Erweiterung der Anlage ein Fernwärmenetz oder eine andere Einrichtung für die Nutzung der Wärme errichtet oder erweitert wird, müssen die energetischen Mindestanforderungen zum Zeitpunkt der definitiven Festsetzung der gleitenden Marktprämie nicht erfüllt sein; die energetischen Mindestanforderungen müssen aber innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden.</p> <p>2.3 Beurteilungsperioden</p> <p>2.3.1 Die Beurteilungsperiode für die allgemeinen Anforderungen und die ökologischen Mindestanforderungen beträgt drei Monate.</p> <p>2.3.2 Die Beurteilungsperiode für die energetischen Mindestanforderungen beträgt das ganze Kalenderjahr.</p>		
	<p>3 Vergütungssatz</p> <p>3.1 Berechnung des Vergütungssatzes</p> <p>3.1.1 Der Vergütungssatz setzt sich aus einer Grundvergütung und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, aus einem Bonus nach Ziffer 3.3 oder 3.4 zusammen. Der Vergütungssatz wird jährlich neu berechnet.</p> <p>3.1.2 Für die Berechnung der Sätze für die Grundvergütung und die Boni ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, werden bei der Bestimmung der äquivalenten</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE												
	<p>Leistung die vollen Stunden vor der Inbetriebnahme oder nach der Stilllegung der Anlage abgezogen.</p> <p>3.1.3 Die Sätze der Grundvergütung und der Boni werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss den Ziffern 3.2–3.4 berechnet.</p> <p>3.1.4 Der Bonus für Holzkraftwerke wird gewährt, wenn in einer Anlage Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.</p> <p>3.1.5 Der Bonus für Holzkraftwerke wird nur für die von Oktober bis März (Winterhalbjahr) eingespeiste Elektrizität gewährt.</p>														
	<p>3.2 Grundvergütung Der Satz für die Grundvergütung beträgt je Leistungsklasse:</p>														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 748 853 772">Leistungsklasse</th> <th data-bbox="875 748 1099 772">Grundvergütung (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 791 853 815">≤ 50 kW</td> <td data-bbox="875 791 1099 815">28</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 818 853 842">≤100 kW</td> <td data-bbox="875 818 1099 842">25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 845 853 869">≤500 kW</td> <td data-bbox="875 845 1099 869">22</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 873 853 896">≤ 5 MW</td> <td data-bbox="875 873 1099 896">18,5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 900 853 924">> 5 MW</td> <td data-bbox="875 900 1099 924">17,5</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)	≤ 50 kW	28	≤100 kW	25	≤500 kW	22	≤ 5 MW	18,5	> 5 MW	17,5		
Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)														
≤ 50 kW	28														
≤100 kW	25														
≤500 kW	22														
≤ 5 MW	18,5														
> 5 MW	17,5														
	<p>3.3 Bonus für Holzkraftwerke Der Satz für den Bonus für Holzkraftwerke beträgt je Leistungsklasse:</p>														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 1104 853 1128">Leistungsklasse</th> <th data-bbox="875 1104 1099 1128">Holzbonus (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 1147 853 1171">≤ 50 kW</td> <td data-bbox="875 1147 1099 1171">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1174 853 1198">≤100 kW</td> <td data-bbox="875 1174 1099 1198">7</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1201 853 1225">≤500 kW</td> <td data-bbox="875 1201 1099 1225">6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1228 853 1252">≤ 5 MW</td> <td data-bbox="875 1228 1099 1252">4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1256 853 1279">> 5 MW</td> <td data-bbox="875 1256 1099 1279">3,5</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)	≤ 50 kW	8	≤100 kW	7	≤500 kW	6	≤ 5 MW	4	> 5 MW	3,5		
Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)														
≤ 50 kW	8														
≤100 kW	7														
≤500 kW	6														
≤ 5 MW	4														
> 5 MW	3,5														
	<p>3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse 3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn: a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hof-</p>														

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE												
	<p>dünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und</p> <p>b. der Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate und Energiepflanzen ≤10 Prozent, bezogen auf die Frischmasse, beträgt.</p> <p>3.4.2 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse beträgt:</p>														
	<table border="1" data-bbox="633 544 1102 730"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)	≤ 50 kW	18	≤100 kW	17	≤500 kW	14	≤ 5 MW	4,5	> 5 MW	0		
Leistungsklasse	Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)														
≤ 50 kW	18														
≤100 kW	17														
≤500 kW	14														
≤ 5 MW	4,5														
> 5 MW	0														
	<p>4 Berechnung des zu vergütenden Anteils bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>Für die Anpassung des Anteils der mit der gleitenden Marktprämie zu vergütenden Elektrizität nach einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung (Art. 30abis Abs. 3) gilt Artikel 30equater sinngemäss.</p>														
	<p>5 Teilzahlungen und Abrechnung</p> <p>Die Vergütung wird per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität abgerechnet. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 6.</p>														
	<p>6 Inhalt des Gesuchs</p> <p>Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p>														

Verordnungen Stromgesetz – EnFV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist; c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung einer gleitenden Marktprämie erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschreibung und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten; d. Übersichtsplan; e. Auflistung der Investitionskosten; f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kWel vor und nach der Investition; g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; i. geplantes Inbetriebnahmedatum. 		